



CH-3003 Bern, GS-EDI

Schweizerisches Institut für ärztliche
Weiter- und Fortbildung (SIWF)
Herr Dr. med. W. Bauer, Präsident
Elfenstrasse 18
3000 Bern 15

Referenz/Aktenzeichen:
Ihr Zeichen:
Unser Zeichen:
Bern, 31. August 2018

Verfügung

vom 31. August 2018

in Sachen

Schweizerisches Institut für ärztliche Weiter- und Fortbildung (SIWF)
Herr Dr. med. W. Bauer, Präsident, Elfenstrasse 18, Postfach 300, 3000 Bern 15

betreffend

Akkreditierung des Weiterbildungsgangs in *Orthopädischer Chirurgie und Traumatologie des Bewegungsapparates*;

I. Sachverhalt

- A Das Schweizerische Institut für ärztliche Weiter- und Fortbildung (nachfolgend SIWF) ist das federführende Organ der Verbindung der Schweizer Ärztinnen und Ärzte FMH für alle Belange der ärztlichen Weiter- und Fortbildung. In seiner Funktion als verantwortliche Organisation im Sinne von Artikel 25 und 26 des Medizinalberufegesetzes vom 23. Juni 2006¹ (MedBG) stellt das SIWF dem Eidgenössischen Departement des Innern (EDI) jeweils Gesuch um Akkreditierung der Weiterbildungsgänge in Humanmedizin, die zu einem eidg. Weiterbildungstitel führen sollen. Die Verfahren zur Akkreditierung dieser Weiterbildungsgänge werden mit einem Round Table mit dem SIWF eingeleitet.
- B Mit Schreiben vom 25. Februar 2016 ersuchte das SIWF um die Einleitung der Akkreditierungsverfahren für die Weiterbildungsgänge in Humanmedizin. Die Einreichung der Akkreditierungsgesuche und Selbstevaluationsberichte für die insgesamt 46 Weiterbildungsgänge in Humanmedizin erfolgte in drei Kohorten (Juni 2016, Januar 2017 und Juni 2017). Am 29. Juni 2017 reichte das SIWF das Gesuch um Akkreditierung des Weiterbildungsgangs in *Orthopädischer Chirurgie und Traumatologie des Bewegungsapparates* beim Bundesamt für Gesundheit (BAG) ein. Dem Gesuch lag der Selbstbeurteilungsbericht der *Schweizerischen Gesellschaft für Orthopädische Chirurgie und Traumatologie des Bewegungsapparates / swiss orthopaedics (SGOT/SO)* mit Anhängen bei.
- C Am 29. Juni 2017 hat das BAG das Akkreditierungsgesuch mit dem Selbstbeurteilungsbericht und den Anhängen an die Schweizerische Agentur für Akkreditierung und Qualitätssicherung (AAQ) zur Einleitung der Fremdevaluation weitergeleitet. Die AAQ hat darauf hin die Fremdevaluation mit der Einsetzung der Expertenkommission für die Begutachtung des Weiterbildungsgangs eingeleitet.
- D Am 29. September 2017 fand die Begutachtung des Weiterbildungsgangs anlässlich eines Round Table der Expertenkommission mit der SGOT/SO statt. Der Entwurf des Expertenberichtes vom 31. Oktober 2017 empfiehlt die Akkreditierung des Weiterbildungsganges in *Orthopädischer Chirurgie und Traumatologie des Bewegungsapparates* ohne Auflagen.
- E Am 15. November 2017 teilte die SO der AAQ mit, dass sie den Expertenbericht ohne Änderungsanträge zur Kenntnis nehme.
- F Die AAQ hat am 04. Januar 2018 beim BAG ihren Schlussbericht mit Antrag zur Akkreditierung des Weiterbildungsgangs in *Orthopädischer Chirurgie und Traumatologie des Bewegungsapparates* ohne Auflagen eingereicht.
- G Am 08. Januar 2018 wurde die Medizinalberufekommission (MEBEKO), Ressort Weiterbildung, zum Antrag der AAQ betreffend die Akkreditierung des Weiterbildungsganges in *Orthopädischer Chirurgie und Traumatologie des Bewegungsapparates* angehört. Die MEBEKO, Ressort Weiterbildung, folgte dem Antrag der AAQ und empfahl, den Weiterbildungsgang ohne Auflagen zu akkreditieren (vgl II., B. Materielles, Ziff. 4).

¹ SR 811.11

II. Erwägungen

A. Formelles

1. Weiterbildungsgänge, die zu einem eidgenössischen Weiterbildungstitel führen, müssen gemäss MedBG akkreditiert sein (vgl. Art. 23 Abs. 2 MedBG). Für die Akkreditierung von Weiterbildungsgängen ist das EDI zuständig (Art. 28 i.V.m. Art. 47 Abs. 2 MedBG).
2. Ein Weiterbildungsgang, der zu einem eidgenössischen Weiterbildungstitel führen soll, wird akkreditiert, wenn er die Akkreditierungskriterien gemäss Artikel 25 Absatz 1 MedBG erfüllt.
3. Gemäss Artikel 25 Absatz 2 MedBG kann der Bundesrat nach Anhörung der MEBEKO und der für die Weiterbildungsgänge verantwortlichen Organisationen Bestimmungen erlassen, welche das Akkreditierungskriterium gemäss Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe b MedBG konkretisieren. Artikel 11 Absatz 6 der Medizinalberufeverordnung vom 27. Juni 2007² (MedBV) delegiert diese Kompetenz ans EDI.
Mit der Verordnung über die Akkreditierung der Weiterbildungsgänge der universitären Medizinalberufe vom 20. August 2007³ hat das EDI entsprechend Qualitätsstandards (QS) für die Weiterbildung erlassen. Diese Qualitätsstandards sind auf der Homepage des BAG (www.bag.admin.ch) publiziert. Alle Weiterbildungsgänge, die akkreditiert werden sollen, werden daraufhin überprüft, ob sie diese QS erfüllen.
4. Gemäss Artikel 26 Absatz 1 MedBG reicht die für einen Weiterbildungsgang verantwortliche Organisation das Gesuch um Akkreditierung des Weiterbildungsgangs bei der Akkreditierungsinstanz (EDI) ein. Dem Gesuch muss ein Bericht über die Erfüllung der Akkreditierungskriterien (Selbstevaluationsbericht) beigelegt werden (Art. 26 Abs. 2 MedBG).
5. Für die Organisation und Durchführung der Fremdevaluation ist gemäss Artikel 48 Absatz 2 MedBG i.V.m. Artikel 11 Absatz 1 MedBV die AAQ zuständig. Die AAQ setzt zur Prüfung der Weiterbildungsgänge Expertenkommissionen ein, die sich aus schweizerischen und ausländischen Fachleuten zusammensetzen.
6. Die Expertenkommission prüft den Weiterbildungsgang ausgehend vom entsprechenden Selbstevaluationsbericht und von Gesprächen vor Ort. Sie unterbreitet der AAQ aufgrund ihrer Untersuchungen einen begründeten Antrag zur Akkreditierung. Die AAQ kann den Akkreditierungsantrag zur weiteren Bearbeitung an die Expertenkommission zurückweisen oder ihn, wenn erforderlich, mit einem Zusatzantrag und Zusatzbericht dem EDI zum Entscheid überweisen (Art. 27 Abs. 5 MedBG).
7. Die Akkreditierungsinstanz entscheidet nach Anhörung der MEBEKO über die Anträge und kann die Akkreditierung mit Auflagen verbinden (Art. 28 MedBG).
8. Gemäss Artikel 29 Absatz 2 MedBG gilt die Akkreditierung höchstens sieben Jahre.
9. Die Akkreditierung der Weiterbildungsgänge wird durch Gebühren finanziert (Art. 32 Abs. 2 MedBG). Gemäss Anhang 5 Ziffer 6 MedBV betragen diese Gebühren zwischen CHF 10'000 und 50'000.
10. Die Akkreditierungsentscheide, die Expertenberichte und die Berichte der AAQ werden auf der Homepage des BAG publiziert (Art. 11 Abs. 5 MedBV).

² SR 811.112.0

³ SR 811.112.03

B. Materielles

1. Im April 2016 hat die AAQ auf Gesuch des SIWF hin das Verfahren für die Fremdevaluation der 46 Weiterbildungsgänge in Humanmedizin eingeleitet. Der den Akkreditierungsverfahren der einzelnen Weiterbildungsgänge vorangehende Round Table mit dem SIWF fand am 07. Juni 2016 statt. Die AAQ hat die Fremdevaluation des Weiterbildungsgangs in *Orthopädischer Chirurgie und Traumatologie des Bewegungsapparates*, um welche das SIWF mit Gesuch vom 29. Juni 2017 ersucht hat, im Juli 2017 aufgenommen. Die Begutachtung des Weiterbildungsgangs durch die Expertenkommission fand anlässlich des Round Table mit der SGOT/SO am 29. September 2017 statt. Er führte zum Entwurf des Expertenberichts vom 31. Oktober 2017, mit welchem die Expertenkommission die Akkreditierung des Weiterbildungsgangs ohne Auflagen empfiehlt.

Die Experten kommen zu einer positiven Gesamtbeurteilung des Weiterbildungsganges. *Das Weiterbildungsprogramm stellt ein ausgewogenes und breites sowie qualitativ hochstehendes Curriculum zum Erreichen des Facharzttitels für orthopädische Chirurgie und Traumatologie des Bewegungsapparates dar. Mit all ihren Aspekten befähigt die Weiterbildung zur späteren selbstständigen und eigenverantwortlichen Tätigkeit. Die Weiterbildung ist sehr systematisch und gut strukturiert. Die regelmässige Überprüfung der Weiterbildung und zeitnahe Weiterentwicklungen finden statt. Als Stärken sind insbesondere zu nennen: das WBP ist praxisnahe auf die Ansprüche/Bedürfnisse der Patienten und des CH-Gesundheitswesens ausgerichtet; Das WBP ist im europäischen Vergleich äusserst anspruchsvoll; Hohe Strukturqualität der Weiterbildung; Vorstand und Weiterbildungskommission räumen der Weiterbildung insgesamt eine hohe Priorität ein, Die Qualitätsansprüche durch das Weiterbildungsprogramm sind sehr hoch.*

Mit Blick auf die Weiterentwicklung dieses Weiterbildungsgangs empfehlen sie unter anderem:

- *Eine Verpflichtung der Weiterbildner und Weiterbildnerinnen zur Absolvierung des „teach-the-teacher“ Kurses des SIWF. Eine periodische Überprüfung der Teacher-Qualität ist anzustreben;*
 - *Spezielle Weiterbildungsmodule für die Grundversorger anzubieten, um die in der Grundversorgungspraxis anzufallenden Probleme besser zu kennen;*
 - *Die Fachärzte nach 4-5 Jahren zu befragen, welche Aspekte der WB nützlich waren und welche wichtigen Primär-Kompetenzen ihnen nicht oder nur ungenügend vermittelt wurden;*
 - *Sobald wie möglich die Nennung der Bereiche Ethik und Gesundheitsökonomie wieder in das Weiterbildungsprogramm zu integrieren;*
 - *Eine Lösung zu finden für die Erhebung von Daten betreffend Anzahl Weiterzubildenden und Bedarf an Orthopäden in der Schweiz. Auch zusätzliche gesundheitspolitische Planungen wären möglich, wenn entsprechende Instrumente vorliegen würden;*
 - *Die Prävention von Verletzungen/Sportverletzungen im WBP bei der nächsten Revision erwähnen;*
 - *Die Weiterzubildende in die Weiterbildungskommission einzubeziehen;*
 - *Die Möglichkeit die Prüfungen in English durchzuführen zu überlegen, auch um den Zugang zu internationalen Fragepools zu erhalten (vgl. Expertenbericht vom 20. November 2017).*
2. Am 04. Januar 2018 hat die AAQ ihren Akkreditierungsantrag beim BAG eingereicht. Die AAQ folgt dem Antrag der Expertenkommission und beantragt, den Weiterbildungsgang in *Orthopädischer Chirurgie und Traumatologie des Bewegungsapparates* ohne Auflagen zu akkreditieren.
 3. Die MEBEKO, Ressort Weiterbildung, hat am 22. März 2018 im Rahmen der Anhörung wie folgt zum Expertenbericht, zum Antrag der Expertenkommission sowie zum Antrag der AAQ Stellung genommen:
 - *Die MEBEKO teilt die positive Beurteilung der Tätigkeit der SGOT und empfiehlt eine Akkreditierung ohne Auflage.*
 - *Sie empfiehlt der Fachgesellschaft, die Empfehlung der Experten zu prüfen.*
 4. Aufgrund der obigen Ausführungen und der eigenen Prüfung stellt das EDI Folgendes fest:

- Der Weiterbildungsgang in *Orthopädischer Chirurgie und Traumatologie des Bewegungsapparates* erfüllt nach Massgabe der Expertenkommission, der AAQ sowie der MEBEKO die Akkreditierungskriterien gemäss Artikel 25 Absatz 1 MedBG i.V.m. der Verordnung des EDI über die Akkreditierung der Weiterbildungsgänge der universitären Medizinalberufe vom 20. August 2007⁴.
- Das EDI folgt den übereinstimmenden Anträgen der Expertenkommission, der AAQ und der MEBEKO, dass der Weiterbildungsgang in *Orthopädischer Chirurgie und Traumatologie des Bewegungsapparates* ohne Auflagen zu akkreditieren sei. Im Übrigen wird auf die Empfehlungen, welche im Expertenbericht aufgelistet sind, verwiesen. Der Expertenbericht wird auf der Homepage des BAG publiziert.⁵

⁴ SR 811.112.03

⁵ <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/themen/berufe-im-gesundheitswesen/akkreditierung-gesundheitsberufe/akkreditierung-weiterbildungsgaenge-medizinalberufe.html>

III. Entscheid

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen sowie Artikel 28 und 47 Absatz 2 MedBG wird

verfügt:

1. Der Weiterbildungsgang in *Orthopädischer Chirurgie und Traumatologie des Bewegungsapparates* wird ohne Auflagen akkreditiert.
2. Die Akkreditierung gilt für die Dauer von sieben Jahren ab Rechtskraft der Verfügung.
3. Gestützt auf Artikel 32 Absatz 2 MedBG sowie Artikel 15 MedBG i.V.m. Anhang 5, Ziffer 6 MedBV werden folgende Gebühren festgelegt:

Aufwand AAQ

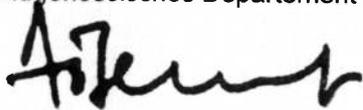
Externe Kosten (Honorare + Spesen)	CHF	4'278.-
Interne Kosten	CHF	7'860.-
Mehrwertsteuer (8% / 7.7%)	CHF	971.-
Gutachten der verantw. Organisation (anteilmässig pro Fachgesellschaft)	CHF	564.-

Total Gebühren

CHF 13'673.-

Diese Gebühren werden im September 2018 im Rahmen einer Gesamtabrechnung der Akkreditierungsverfahren Humanmedizin, abzüglich der geleisteten Gebührevorschüsse von CHF 275'000.- am 29. Dezember 2017 und von CHF 400'000.- am 13. Juli 2018, beim SIWF erhoben.

Eidgenössisches Departement des Innern



Alain Berset
Bundespräsident

Zu eröffnen an:

Schweizerisches Institut für ärztliche Weiter- und Fortbildung (SIWF)
Dr. med. Werner Bauer, Elfenstrasse 18, Postfach 300, 3000 Bern 15

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann gemäss Artikel 50 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG; SR 172.021) innert 30 Tagen seit Zustellung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers (oder der Beschwerdeführerin) oder der Vertretung zu enthalten; die angefochtene Verfügung (oder der angefochtene Entscheid) und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen (Art. 52 VwVG).

Kopie(n): - BAG
- MEBEKO, Ressort Weiterbildung
- Schweizerische Gesellschaft für Orthopädische Chirurgie und Traumatologie des Bewegungsapparates / swiss orthopaedics



schweizerische agentur
für akkreditierung
und qualitätssicherung

agence suisse
d'accréditation et
d'assurance qualité

agenzia svizzera di
accreditamento e
garanzia della qualità

swiss agency of
accreditation and
quality assurance

www.aaq.ch
info@aaq.ch

Effingerstrasse 15
Postfach, CH-3001 Bern
Tel. +41 31 380 11 50

Herrn
Dr. med. vet. Olivier Glardon
Leiter Bereich Akkreditierung und Qualitätssicherung
BAG Direktionsbereich Gesundheitspolitik
Sektion Weiterentwicklung Gesundheitsberufe
Schwarzenburgstrasse 157
CH-3003 Bern

- nur per Mail -

19.12.2017

**Antrag zur Akkreditierung
im Rahmen der Akkreditierung 2018 der medizinischen Weiterbildung:
Schweizerische Gesellschaft für Orthopädische Chirurgie und Traumatologie des
Bewegungsapparates / swiss orthopaedics – Weiterbildung in Orthopädischer Chirurgie
und Traumatologie des Bewegungsapparates**

Sehr geehrter Herr Dr. Glardon

Gestützt auf Artikel 27 Absatz 4 MedBG stellt die Schweizerische Agentur für Akkreditierung und Qualitätssicherung (AAQ) als Akkreditierungsorgan Antrag zur Akkreditierung der

**Schweizerischen Gesellschaft für Orthopädische Chirurgie und Traumatologie des
Bewegungsapparates / swiss orthopaedics –
Weiterbildung in Orthopädischer Chirurgie und Traumatologie des Bewegungsapparates**

Auf der Grundlage der Erwägungen der Gutachtergruppe sowie der Stellungnahme des MedBG-Ausschuss empfiehlt die AAQ die Akkreditierung der Weiterbildung in Orthopädischer Chirurgie und Traumatologie des Bewegungsapparates ohne Auflagen.

Mit freundlichen Grüssen

Dr. Christoph Grolimund

Direktor

Monika Risse Kuhn

Projektleiterin

Beilagen:

Gutachten Weiterbildung in Orthopädischer Chirurgie und Traumatologie des Bewegungsapparates

Akkreditierung 2018

der medizinischen Weiterbildung nach Medizinalberufegesetz (MedBG)

Gutachten

Stufe Weiterbildungsgang

Fachgesellschaft / Weiterbildungsgang:

Schweizerische Gesellschaft für Orthopädische Chirurgie und Traumatologie des Bewegungsapparates – swiss orthopaedics / Orthopädische Chirurgie und Traumatologie des Bewegungsapparates

Datum:
20.11.2017

Dr. med. Heinz Bereiter / Dr. med. Jürg Knessl



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Gesundheit BAG



schweizerische agentur
für akkreditierung
und qualitätssicherung

Inhaltsverzeichnis

<u>0</u>	<u>Die Qualitätsstandards</u>	<u>3</u>
<u>1</u>	<u>Verfahren</u>	<u>4</u>
	<u>1.1 Die Expertenkommission</u>	<u>4</u>
	<u>1.2 Der Zeitplan</u>	<u>4</u>
	<u>1.3 Der Selbstevaluationsbericht</u>	<u>5</u>
	<u>1.4 Der Round Table</u>	<u>5</u>
<u>2</u>	<u>Die Fachgesellschaft und Weiterbildung</u>	<u>6</u>
<u>3</u>	<u>Externe Evaluation – Bewertung der Qualitätsstandards</u>	<u>7</u>
	<u>Qualitätsbereich 1: Planung und Entwicklung des Weiterbildungsgangs</u>	<u>7</u>
	<u>Qualitätsbereich 2: Planung Evaluation</u>	<u>14</u>
	<u>Qualitätsbereich 3: Inhalt des Weiterbildungsgangs</u>	<u>16</u>
	<u>Qualitätsbereich 4: Inhalt des Beurteilungssystems</u>	<u>20</u>
	<u>Qualitätsbereich 5: Durchführung des Weiterbildungsgangs</u>	<u>23</u>
	<u>Qualitätsbereich 6: Durchführung der Evaluation</u>	<u>25</u>
	<u>Qualitätsbereich 7: Ergebnis (Qualifikationsprofil) des Weiterbildungsgangs</u>	<u>26</u>
	<u>Qualitätsbereich 8: Evaluation der Resultate</u>	<u>27</u>
	<u>Qualitätsbereich 9: Qualitätssicherung und -entwicklung des Weiterbildungsgangs</u>	<u>29</u>
	<u>Qualitätsbereich 10: Qualitätssicherung der Evaluation</u>	<u>30</u>
<u>4</u>	<u>Gesamtbeurteilung mit Stärken und Herausforderungen</u>	<u>31</u>
<u>5</u>	<u>Schlussfolgerung und Akkreditierungsantrag</u>	<u>33</u>
<u>6</u>	<u>Rückmeldung des MedBG-Ausschuss des Schweizerischen Akkreditierungsrats</u>	<u>33</u>
<u>7</u>	<u>Liste der Anhänge</u>	<u>33</u>

0 Die Qualitätsstandards

Das Bundesgesetz über die universitären Medizinalberufe vom 23. Juni 2006 (Medizinalberufegesetz, MedBG; SR 811.11) sieht eine Akkreditierungspflicht für die Weiterbildungsgänge, die zu einem eidgenössischen Weiterbildungstitel führen, vor. Das Gesetz bezweckt die Förderung der Qualität der universitären Ausbildung, der beruflichen Weiterbildung, der Fortbildung sowie der Berufsausübung im Interesse der öffentlichen Gesundheit. In diesem Sinn ist die Akkreditierung ein Verfahren der Qualitätsüberprüfung (Art. 22 MedBG), mit dem gleichzeitig die kontinuierliche Qualitätsentwicklung vorangetrieben werden soll.

Das Gesetz enthält Akkreditierungskriterien (Art. 25 Abs. 1 MedBG), die von den Weiterbildungsgängen erfüllt werden müssen, um einen positiven Akkreditierungsentscheid zu erhalten. Die gesetzlich verankerten Weiterbildungsziele (Art. 4 und Art. 17 MedBG) sind dabei von zentraler Bedeutung. Sie bauen einerseits auf den allgemeinen (Art. 6 und Art. 7 MedBG) und andererseits auf berufsspezifischen Ausbildungszielen (Art. 8, 9 und 10 MedBG) auf.

Die Qualitätsstandards konkretisieren die Anforderung gemäss Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe b MedBG. Sie bilden damit die Grundlage für die Akkreditierungsentscheide durch die Akkreditierungsinstanz, das Eidgenössische Departement des Innern (EDI). Sie fokussieren auf gesundheitspolitische Prioritäten und Akkreditierungsziele, die für die Akkreditierung 2018 festgelegt wurden und berücksichtigen international akzeptierte Referenzstandards. Dazu gehören die global ausgerichteten Standards der World Federation for Medical Education (WFME) zur Qualitätsverbesserung in der postgradualen medizinischen Weiterbildung, die General Standards of Accreditation des Royal College of Physicians and Surgeons of Canada (RCPSC), die Standards for Assessment and Accreditation of Specialist Medical Education des Australian Medical Council Limited (AMC) und die Standards for Curricula and Assessment Systems des General Medical Council (GMC) in Grossbritannien.

Die Qualitätsstandards sind in zehn Qualitätsbereichen zusammengefasst. Die Bereiche entsprechen dem Ablauf, der sich üblicherweise aus der Gestaltung, Schaffung und Revision eines Weiterbildungsgangs, der Bestimmung der Ziele, Inhalte, Lern- und Beurteilungsmethode sowie der Gestaltung der kontinuierlichen Qualitätssicherung ergibt.

Innerhalb eines Qualitätsbereichs präzisieren die Leitlinien den Rahmen und die Prioritäten, die für die Akkreditierung 2018 relevant sind. Die Qualitätsstandards hingegen fokussieren auf konkrete Aspekte der Weiterbildung. Zudem beinhalten die Qualitätsstandards Akkreditierungskriterien, die als Anforderungen gemäss MedBG in den meisten Qualitätsbereichen für die Akkreditierung 2018 bestimmt wurden.

Unterschieden wird zwischen Qualitätsstandards, die für alle Weiterbildungsgänge übergeordnet relevant sind, und jenen, die sich an die spezifischen Weiterbildungsgänge richten. Erstere, rot hinterlegt, sind an die verantwortlichen Dachorganisationen adressiert und müssen von diesen im Selbstbeurteilungsbericht beantwortet werden, letztere, blau hinterlegt, betreffen die Fachgesellschaften.

1 Verfahren

Das Schweizerische Institut für ärztliche Weiter- und Fortbildung (SIWF) hat das Gesuch um Akkreditierung am 25.02.2016 bei der Akkreditierungsinstanz, dem EDI bzw. dem BAG, eingereicht. Der Selbstevaluationsbericht der Schweizerischen Gesellschaft für Orthopädische Chirurgie und Traumatologie des Bewegungsapparates SGOT / swiss orthopaedics wurde bei der Akkreditierungsinstanz, dem EDI bzw. beim BAG, am 22. Juni 2017 unterbreitet.

Die Schweizerische Gesellschaft für Orthopädische Chirurgie und Traumatologie des Bewegungsapparates strebt mit dem vorliegenden Weiterbildungsprogramm die erneute Akkreditierung für den Facharzt in Orthopädische Chirurgie und Traumatologie des Bewegungsapparates an. Das BAG hat das Gesuch einer formalen Prüfung unterzogen und dabei festgestellt, dass sowohl Gesuch als auch Selbstevaluationsbericht vollständig sind. Das BAG hat am 29.06.2017 das Gesuch und den Selbstevaluationsbericht an die Agentur für Akkreditierung und Qualitätssicherung (AAQ) weitergeleitet.

1.1 Die Expertenkommission

Die AAQ hat mit der Unterstützung der MEBEKO eine Auswahl möglicher Gutachter (Longlist) zusammengestellt und diese der Schweizerischen Gesellschaft für Orthopädische Chirurgie und Traumatologie des Bewegungsapparates zur Stellungnahme vorgelegt. Die Longlist ist vom MedBG-Ausschuss des Schweizerischen Akkreditierungsrats (SAR) am 24.03.2017 genehmigt worden.

Anschliessend hat die AAQ auf Basis dieser Longlist die definitive Expertenkommission bestimmt und der Schweizerische Gesellschaft für Orthopädische Chirurgie und Traumatologie des Bewegungsapparates SGOT / swiss orthopaedics am 30.05.2017 mitgeteilt.

Als externe Gutachter haben am Verfahren mitgewirkt:

- Dr. med. Heinz Bereiter FMH Orthopädische Chirurgie und Traumatologie des Bewegungsapparates, ehemaliger Chefarzt für orthopädische Chirurgie und Traumatologie Kantonsspital Graubünden

- Dr. med. Jürg Knessl MAS in Applied Ethics, CAS MedLaw, FMH Orthopädische Chirurgie und Traumatologie des Bewegungsapparates, Lehrbeauftragter der Universität Zürich für Medizinethik

1.2 Der Zeitplan

- 25.02.2016 Gesuch durch das Schweizerische Institut für ärztliche Weiter- und Fortbildung (SIWF)
- 22.06.2017 Abgabe Selbstevaluationsbericht der swiss orthopaedics
- 29.06.2017 Eingang Selbstevaluationsbericht bei der AAQ
- 24.03.2017 Genehmigung der Longlist durch den MedBG-Ausschuss des SAR

29.09.2017	Round Table
31.10.2017	Entwurf des Gutachtens
15.11.2017	Stellungnahme der swiss orthopaedics/SGOT
20.11.2017	Gutachten mit Akkreditierungsempfehlung
15.12.2017	Genehmigung des Gutachtens mit Akkreditierungsempfehlung durch den MedBG-Ausschuss des SAR
04.01.2018	Übergabe des Akkreditierungsdossiers an das BAG

1.3 Der Selbstevaluationsbericht

Das Erarbeiten des Selbstevaluationsberichts wurde primär von der Präsidentin der Weiterbildungskommission (WBK) der SGOT/swiss orthopaedics, PD Dr. med Ariane Gerber, sowie dem Präsidenten, Prof. Dr. med. Bernhard Jost und dem Vizepräsidenten, PD Dr. med. Karim Eid, übernommen. Der Selbstevaluationsbericht wurde in der Folge vom Vorstand und an Sitzungen der WBK gesichtet und genehmigt. Der Bericht erfüllt die Anforderungen des BAG und wird vervollständigt durch drei Anhänge.

1.4 Der Round Table

Der Round Table hat am 29.09.2017 in Bern stattgefunden. Folgende Personen haben daran teilgenommen:

Expertenkommission:

Dr. med. Heinz Bereiter	FMH Orthopädische Chirurgie und Traumatologie des Bewegungsapparates, ehemaliger Chefarzt für orthopädische Chirurgie und Traumatologie Kantonsspital Graubünden
Dr. med. Jürg Knessl	MAS in Applied Ethics, CAS MedLaw, FMH Orthopädische Chirurgie und Traumatologie des Bewegungsapparates, Lehrbeauftragter der Universität Zürich für Medizinethik

Weiterbildungsgang Orthopädische Chirurgie und Traumatologie des Bewegungsapparates:

PD Dr. Ariane Gerber	Stv. Chefärztin, Leitung Team Schulter und Ellbogen Klinik für Orthopädie und Traumatologie des Bewegungsapparates, Kantonsspital Baselland, Liestal Präsidentin Weiterbildungskommission swiss orthopaedics
Rita Zahnd	Geschäftsführerin swiss orthopaedics / entschuldigt
Prof. Dr. Bernhard Jost	Chefarzt Klinik für Orthopädische Chirurgie und Traumatologie des Bewegungsapparates, Kantonsspital St. Gallen / Präsident swiss orthopaedics
PD Dr. med. Karim Eid	Gesamtleiter Orthopädie Zentrum, Kantonsspitäler Aarau und Baden, Chefarzt, Klinik für Orthopädie und Traumatologie, Kantonsspital Baden AG / Vizepräsident swiss orthopaedics

Dr. Anita Hasler
 Dr. Lukas Urbanschtz
 Dr. Tanja Reisch

Weiterzubildende Universitätsklinik Balgrist
 Weiterzubildender Universitätsklinik Balgrist
 Weiterzubildende Kantonspital Solothurn

AAQ:

Monika Risse Kuhn

Beobachter:

Dr. med. Roger Harstall (MEBEKO)

Im Round Table fand eine vertiefte Diskussion der zu begutachtenden Standards gemäss Leitfaden BAG/EDI statt. Die Expertenkommission erhielt ein ganzheitliches Bild des Weiterbildungsgangs in Orthopädischer Chirurgie und Traumatologie des Bewegungsapparates und konnte diese mit den Anforderungen aus dem MedBG in Beziehung setzen.

Die swiss orthopaedics hat am 15.11.2017 zum Gutachten Stellung genommen.

2 Die Fachgesellschaft und Weiterbildung

Die Fachgesellschaft wurde 1942 als „Freie Vereinigung Schweizer Orthopäden“ gegründet. Ab 1963 bezeichnete sich die Fachgesellschaft als „Schweizerische Gesellschaft für Orthopädie“ und 2006 folgte die Ergänzung mit „und Traumatologie“. 2013 wurde die Marke „swiss orthopaedics“ eingeführt, wobei der Gesellschaftsnahme „Schweizerische Gesellschaft für Orthopädische Chirurgie und Traumatologie SGOT“ bestehen blieb. Ziel der Gesellschaft ist es, die Interessen der gesamten Orthopädie und Traumatologie auf nationaler Ebene zu vertreten. Sie fördert die Umsetzung aktueller fachspezifischer Erkenntnisse durch aktive Beteiligung in der Lehre (Weiter- und Fortbildung) durch Förderung der Forschung auf dem gesamten Gebiet der Orthopädie und Traumatologie. Zur Sicherstellung und Weiterentwicklung der Qualität in der Orthopädie und Traumatologie legt sie Standards und Prozesse fest und überprüft diese regelmässig. Sie nimmt Stellung zu aktuellen gesundheits- und standespolitischen Themen aus ihrem Bereich. Sie nimmt die beruflichen Interessen ihrer Mitglieder – in Praxis und Spital tätig – wahr und vertritt dieses Berufsbild innerhalb der Ärzteschaft, gegenüber Patienten und in der Öffentlichkeit. (Vgl. Leitbild „swiss orthopaedics“, Webseite)

swiss orthopaedics/SGOT ist als Verein organisiert. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Fachgesellschaft. Die operative Führung obliegt dem Vorstand. Des weiteren umfasst sie Kommissionen und Arbeitsgruppen, aber auch eine Geschäftsführung und einen Stiftungsrat. swiss orthopaedics/SGOT möchte eine qualitativ hochstehende, wirksame, effiziente und umfassende Versorgung der Bevölkerung mit Beschwerden oder Verletzungen im Bereich des Bewegungsapparates in der gesamten Schweiz gewährleisten (vgl. Mission „swiss orthopaedics“, Webseite).

Die Gesellschaft vertritt aktuell 700 ordentliche Mitglieder und ca. 500 Weiterzubildende. Die Weiterbildung in Orthopädischer Chirurgie und Traumatologie des Bewegungsapparates in der Schweiz wird in diesem Zyklus reakkreditiert. Die Orthopädische Chirurgie und Traumatologie des Bewegungsapparates befasst sich mit dem gesamten Spektrum der Entwicklungsstörungen, Erkrankungen, den Verletzungen und den Verletzungsfolgen des Bewegungsapparates in jedem Lebensalter (WBP Kap. 1.1). Inhalt der Weiterbildung ist das

Erwerben von fundierten Kenntnissen über Erkrankungen und Verletzungen des Bewegungsapparates und deren Folgen. Der Facharzt für Orthopädische Chirurgie und Traumatologie des Bewegungsapparates ist fähig, diese Zustände in eigener Kompetenz, insbesondere auch unter Miteinbezug des sozio-ökonomischen Umfeldes, operativ und nicht-operativ zu behandeln (vgl. WBP Kap. 1.2 und SEB S. 2). Das Weiterbildungsprogramm wurde per 1. Januar 2013 neu definiert und letztmals im September 2015 revidiert. Die Ausrichtung der Weiterbildung ist nun auch dahingehend ausgerichtet, dass die Weiterzubildenden sich schwerpunktmässig „spezialisieren“ können – bspw. auf „Wirbelsäule“ oder „Schulter“. Auch wurde neu definiert, dass die Weiterbildung obligatorisch zwei Jahre an einer A-Klinik vorzunehmen ist. Grund dafür ist die Vertiefung der Kenntnisse für komplexere orthopädische Behandlungen – insbesondere für die Revisionschirurgie – zu ermöglichen (SEB S. 2).

3 Externe Evaluation – Bewertung der Qualitätsstandards

Qualitätsbereich 1: Planung und Entwicklung des Weiterbildungsgangs

Leitlinie 1B

QUALITÄTSSTANDARDS

1B.1 Die Fachgesellschaft beschreibt im Weiterbildungsprogramm die Weiterbildungsstruktur sowie die generischen und fachspezifischen Komponenten der Weiterbildung.

Erwägungen:

Seit dem 1. Januar 2013 ist das neue WBP in Kraft; Übergangsbestimmungen vom alten Weiterbildungsprogramm (WBP) gelten noch bis zum 31.12.2017 bzw. 31.12.2019. Das WBP enthält eine genaue Beschreibung der Weiterbildungsstruktur, das heisst der Dauer und der Gliederung des Weiterbildungsganges (WBP Kapitel 2, 2.1.1 – 2.2.7). Die Weiterbildung in Orthopädischer Chirurgie und Traumatologie des Bewegungsapparates dauert mindestens sechs Jahre. Die Weiterbildung setzt sich zusammen aus einem Jahr nicht-fachspezifischer Basisweiterbildung sowie fünf Jahren fachspezifischer Weiterbildung in Orthopädischer Chirurgie und Traumatologie des Bewegungsapparates an anerkannten Weiterbildungsstätten. Mindestens zwei Jahre der fachspezifischen Weiterbildung müssen an einer A-Klinik absolviert werden. Das Jahr nicht-fachspezifische Basisweiterbildung darf in Fächern wie Handchirurgie, Neurochirurgie und Intensivmedizin oder Urologie absolviert werden (WBP Kapitel 2.1.3). Ausländische Weiterbildung ist anrechenbar, jedoch müssen mindestens zwei Jahre der fachspezifischen Weiterbildung an einer schweizerischen anerkannten Weiterbildungsstätte absolviert werden.

Weitere Bestimmungen betreffen die Erfüllung der Lernziele, das Führen des E-Logbuchs sowie die Teilnahme an Kursen (u.a. Technische Orthopädie, Sachkunde Röntgenuntersuchungen sowie Weiter- und Fortbildungsveranstaltungen) und die Regelung, dass die Weiterbildung in Teilzeit (mindestens 50%-Pensum) absolviert werden kann. Des Weiteren beschreibt Kapitel 2.2.6 unter Publikation/wissenschaftliche Arbeit, dass der Kandidat Erst- oder Letztautor einer wissenschaftlichen Publikation in einer

wissenschaftlichen Zeitschrift (mit Peer-Review) ist, die auch publiziert wird oder zur Publikation angenommen worden ist. Das Thema der Publikation muss nicht im Fachgebiet des angestrebten Titels liegen und hat einen Umfang von mindestens 1000 Wörtern.

Die generischen und fachspezifischen Komponenten der Weiterbildung sind anhand von verschiedenen Lernzielen aufgeführt (WBP Kapitel 3).

Die Struktur und die generischen sowie fachspezifischen Komponenten der Weiterbildung im Weiterbildungsprogramm orthopädische Chirurgie und Traumatologie des Bewegungsapparates sind somit ausreichend beschrieben.

swiss orthopaedics/SGOT erwähnt an dieser Stelle den grossen Aufwand, den die neu früher durchzuführende Anatomie-Prüfung bedingt. Allerdings sind die Reaktionen darauf positiv. Am Round Table wurde dazu diskutiert, dass der grosse Aufwand mit den noch geltenden Übergangsbestimmungen zu tun hat; es sind momentan 70-90 Personen, die an die Prüfung kommen, was wiederum 3 Tage Aufwand für die involvierten Gutachter bedeutet. Dies wird sich aber normalisieren, sobald die Übergangsbestimmungen nicht mehr gelten. swiss orthopaedics/SGOT betont, dass die frühere Prüfung in der Weiterbildung einen guten Effekt hat. Die Anatomie-Kurse werden den Weiterzubildenden kommuniziert und angeboten über die Kurse an den Universitäten Zürich, Basel, Genf und auch an der Medizinischen Universität in Graz.

Das Weiterbildungsprogramm ist qualitativ hoch stehend und umfassend.

Schlussfolgerung:

Der Standard ist erfüllt.

1B.2 Die Fachgesellschaft präzisiert im Selbstbeurteilungsbericht, wie und mit wem (Weiterbildnerinnen und Weiterbildner, Weiterzubildende, andere Stakeholder, verwandte Fachgesellschaften) das Curriculum entwickelt wurde, der Inhalt und die Lernmethoden gewählt wurden und in welchem Verfahren das Programm genehmigt wurde.

Erwägungen:

Das aktuell gültige Curriculum wurde in erster Linie mit Mitgliedern der WBK nach den offiziellen Richtlinien des und mit dem SIWF erarbeitet und verabschiedet. Es wurde am 01.01.2013 in Kraft gesetzt und am 17.09.2015 letztmals revidiert. swiss orthopaedics/SGOT schreibt, dass Anpassungen vor allem dahingehend gemacht wurden, dass ein Wechsel vom Curriculum "Traumatologie der Allgemeinchirurgie" auf das der Orthopädischen Chirurgie ohne grossen Zeitverlust möglich ist (SEB S. 3). Die Möglichkeit der frühen Spezialisierung in der Weiterbildung wird als Vorteil gewertet.

Die Fachgesellschaft hat im Selbstevaluationsbericht und am Round Table ausreichend präzisiert, wie und mit wem das Curriculum entwickelt wurde: in breiter Vernehmlassung innerhalb der Fachgesellschaft; koordiniert durch die WBK.

Schlussfolgerung:

Der Standard ist erfüllt.

1B.3 Im Leitbild/Berufsbild des Weiterbildungsgangs sind die Fachrichtung und die zu erreichenden Weiterbildungsziele einer angehenden Fachperson beschrieben. Die Fachgesellschaft definiert insbesondere:

- **welche Stellung, Rolle und Funktion der Fachbereich bzw. die Fachpersonen in der Gesundheitsversorgung, insbesondere in der Grundversorgung haben (Art. 6 Abs. 1 Bst. f MedBG und Art. 7 Bst. a MedBG),**
- **den Prozess zur Sicherstellung einer spezialisierten Versorgung für Patientinnen und Patienten aus der Grundversorgung (Überweisung zu bzw. Rücküberweisung aus spezialisierten Fachgebieten);**
- **das Verhältnis des Fachbereichs zu verwandten Disziplinen im ambulanten und stationären Bereich (fachliche Schnittstellen zu anderen Fachbereichen, Koordination und Kooperation in der integrierten Versorgung) sowie in der öffentlichen Gesundheit (Art. 17 Abs. 2 Bst. g MedBG).**

Erwägungen:

swiss orthopaedics/SGOT verfügt über ein Leitbild sowie eine Vision und Mission, die auf der Webseite publiziert sind. Im Selbstbeurteilungsbericht nimmt sie besonders Stellung bezüglich Rolle der Weiterbildung in der Grundversorgung aber auch in der spezialisierten Versorgung und der zukünftigen Entwicklung hin zu Fachspezialisten. Dabei betont swiss orthopaedics/SGOT, dass Patienten sowie auch Hausärzte, Versicherer und Gesetzgeber von einem Facharzt Kompetenz sowie soziale und ethische Integrität der Diagnostik, Beurteilung, Behandlung und Nachsorge von angeborenen und erworbenen Störungen oder Verletzungen des Bewegungsapparates erwarten. Dabei wird auf eine enge Zusammenarbeit mit den Grundversorgern geachtet und die anschliessende, weitere Behandlung sollte auch durch den Grundversorger erfolgen. Die Fachgesellschaft schreibt zudem, dass sich die Fachärzte der orthopädischen Chirurgie in Zukunft zunehmend auf eine anatomische „Region“ spezialisieren. Durch die abnehmende Dichte an traditionellen, breit ausgebildeten Hausärzten kommt den orthopädisch- traumatischen Fachärzten eine vermehrte Bedeutung bei der Erstbeurteilung von Erkrankungen oder Verletzungen des Bewegungsapparates zu. swiss orthopaedics/SGOT ist der Meinung, dass eine frühe fachärztliche Beurteilung bzw. klinische Untersuchung vermeiden kann, dass eine teure apparative Diagnostik durchgeführt wird und dass somit je nach Krankheitsbild eine längerdauernde Arbeitsunfähigkeit vermieden werden kann. (SEB S. 4)

Der chirurgische Orthopäde wird durch das „Aussterben“ des Hausarztes immer mehr in die Rolle des Grundversorgers kommen. Wie swiss orthopaedics/SGOT schreibt, erfolgen 40% der Besuche beim Hausarzt aus Gründen der Verletzung am Bewegungsapparates. Dadurch hat der Orthopäde über seine Sprechstundentätigkeit einen nicht zu verachtenden Anteil an der Grundversorgung.

Am Round Table wurde diskutiert, dass es Realität ist, dass die Hausärzte nicht mehr den Bewegungsapparat in der Weiterbildung gelehrt bekommen. Fakt ist, dass viel von der Grundversorgung durch die Orthopäden übernommen wird. Eine Anregung wäre, für die Weiterbildung in allgemeiner innerer Medizin ein 6-Monatiges Praktika in Rheuma/Orthopädie zu integrieren.

Der Orthopäde übernimmt einen wesentlichen Anteil in der Grundversorgung. Orthopädische Kliniken bieten deshalb auch für die Grundversorger spezielle Weiterbildungsmodule an. Dies hat sich bewährt und ist weiter zu unterstützen, um die in der Grundversorgungspraxis anzufallenden Probleme besser zu kennen.

Schlussfolgerung:

Der Standard ist erfüllt.

ANFORDERUNGEN GEMÄSS MEDBG

Die Fachorganisation schildert die Erfüllung der folgenden MedBG-Artikel:

1. Privatrechtliche Berufsausübung im Fachgebiet in eigener fachlicher Verantwortung (Art. 17 Abs. 1)

Erwägungen:

Die Berufsausübung in eigener fachlicher Verantwortung stellt das Ziel der Weiterbildung in Orthopädischer Chirurgie und Traumatologie des Bewegungsapparates dar. Dieses Ziel und die Rahmenbedingungen sind im WBP in Kapitel 1 und 2 festgelegt. Die insgesamt geforderten 450-500 Operationen wie auch die 4 anatomischen Zugangsoperationen gewährleisten einen hohen Sicherheitsstandard auch im operativen Bereich. Die Fähigkeiten werden in den Prüfungen kontrolliert. Der erste Teil ist ein chirurgisches Basisexamen (WBP 4.4.1). Es folgen drei Zwischprüfungen in Anatomie und orthopädischen Zugangswege (WBP 4.4.2), Tumoren des Bewegungsapparates (WBP 4.4.3) und Kinderorthopädie (WBP 4.4.4). Abschliessend muss eine Schlussprüfung (1. Teil schriftlich und 2. Teil mündlich) absolviert werden (WBP 4.4.5). Das Prüfungsreglement im WBP regelt dies ausführlich (Kap. 4).

swiss orthopaedics/SGOT schreibt, dass die Weiterbildung in der Schweiz zweifellos die Anforderung erfüllt. Jedoch gibt es das Problem, dass 57% der in den letzten vier Jahren in der Schweiz zugelassenen orthopädischen Chirurgen die Weiterbildung im Ausland absolviert haben und so die gesamtschweizerische Qualitätskontrolle unmöglich machten (SEB S. 4).

Am Round Table wurde dazu diskutiert, dass der Weiterbildungstitel in der CH nicht entsprechend gewürdigt werde und der Bevölkerung der Vorteil der hochwertigen Weiterbildung nicht bewusst sei. swiss orthopaedics/SGOT ist in dieser Sache gefordert und hat gewisse Massnahmen geplant, es bleibt jedoch ein Problem der Zulassungspraxis der einzelnen Kantone. (Vgl. dazu die Ausführungen der Expertenkommission in Kapitel 4, S. 32ff.)

Schlussfolgerung:

Die Anforderung ist erfüllt.

2. Sichere Diagnosen und Therapien verordnen bzw. durchführen (Art. 17 Abs. 2 Bst. a)

Erwägungen:

Der Weiterbildungsgang Orthopädische Chirurgie und Traumatologie des Bewegungsapparates befähigt die Kandidaten sichere Diagnosen zu stellen bzw. Therapien zu verordnen. Dies ist ein zentraler Inhalt der Weiterbildung. Die Basis hierzu bildet das WBP Kapitel 3. Die Rahmenbedingungen sind in der WBO des SIWF festgelegt. Die Verbindlichkeit der einzelnen Lernziele ergibt sich aus dem E-Logbuch.

swiss orthopaedics/SGOT schreibt ergänzend dazu, dass die Kompetenzen durch die regelmässig durchgeführten DOPS und Mini-CEX evaluiert werden. Nach Abschluss der Facharztprüfung ist der Weitergebildete fähig, sicher zu arbeiten. Visitationen der Weiterbildungsstätten garantieren die Qualität der Weiterbildungsstätten, unterstützt wird dies durch die jährlich durchgeführte Befragung der Weiterzubildenden (ETH-Umfrage).

Die Fachgesellschaft regt an, die Fachärzte nach 4-5 Jahren („Alumni-Befragung“) zu befragen, welche Aspekte der WB nützlich waren und welche wichtigen Primär-Kompetenzen ihnen nicht oder nur ungenügend vermittelt wurden. Die Expertenkommission unterstützt die swiss orthopaedics/SGOT in diesen Überlegungen.

Schlussfolgerung:

Die Anforderung ist erfüllt.

3. In Notfallsituationen selbstständig handeln (Art. 17 Abs. 2 Bst. d)

Erwägungen:

Das Weiterbildungsprogramm verlangt Kenntnisse in der Behandlung von Notfällen (WBP 3.3.4), bei der Traumatologie sind im Minimum 3 Jahre der Versorgung der Verletzungen des Bewegungsapparates gewidmet. Zudem ist im neuen Weiterbildungsprogramm der ATLS-Kurs (Advanced Trauma Life Support) obligatorisch.

Die Einführung des ATLS-Kurs als obligatorischer Weiterbildungsteil ist anerkennend zu erwähnen.

Schlussfolgerung:

Die Anforderung ist erfüllt.

4. Übernahme von Aufgaben in der medizinischen Grundversorgung (Art. 17 Abs. 2 Bst. i)

Erwägungen:

swiss orthopaedics/SGOT schreibt, dass 40% der ambulanten medizinischen Konsultationen in der Hausarzt-Praxis den Bewegungsapparat betreffen (vgl. dazu auch Ausführungen unter 1B.3, S. 9). In der Weiterbildung wird grosser Wert auf die Diagnosestellung aufgrund der körperlichen Untersuchung gelegt. Die Beteiligung in der orthopädischen Sprechstunde ist ein Grundstein der Weiterbildung und wird anhand der AbA's überprüft. Die frühe fachspezifische Beurteilung von Problemen des Bewegungsapparates in Zusammenarbeit mit Hausärzten wird immer wichtiger und ist ein entscheidender Faktor für die effiziente und kostengünstige Versorgung. Die Fachgesellschaft schreibt, dass eine engere Zusammenarbeit mit der Akutgeriatrie oder Modelle gemeinsamer Betreuung von traumatologischen Patienten in Zukunft anzustreben sind.

Schlussfolgerung:

Die Anforderung ist erfüllt.

5. Umfassende, individuelle und qualitativ hochstehende Betreuung der Patientinnen und Patienten (Art. 4 Abs. 2 Bst. a)

Erwägungen:

Umfassende, individuelle und qualitativ hochstehende Betreuung der Patienten wird schon durch die Ausbildung resp. das Staatsexamen gewährleistet. Die Weiterbildung befähigt zudem vertieft die Weiterzubildenden, die Patienten unter Berücksichtigung ihres medizinischen Allgemeinzustandes und der sozialen Einbettung zu betreuen. swiss orthopaedics/SGOT verweist darauf, dass das zunehmende Durchschnittsalter und die multiplen „Begleiterkrankungen“ dazu führen wird, dass neue Behandlungslösungen und der Ausbau der ambulanten Einrichtungen an Bedeutung gewinnen werden. Akut-stationäre Bereiche sollen entlastet werden.

Schlussfolgerung:

Die Anforderung ist erfüllt.

6. Wissenschaftliche Methoden, ethische und wirtschaftliche Entscheide (Art. 4 Abs. 2 Bst. b)

Erwägungen:

swiss orthopaedics/SGOT sieht die Vorgaben des MedBG über die Vorgaben im Weiterbildungsprogramm als erfüllt an. Insbesondere am jährlich durchgeführten Kongress der swiss orthopaedics/SGOT sowie dem jährlich durchgeführten Fortbildungstag werden die Erkenntnisse der evidenzbasierten Medizin gelehrt und die Anwendung in der Praxis diskutiert. swiss orthopaedics/SGOT verlangt das Absolvieren der Kurse zur Ethik in der

Medizin sowie zur Gesundheitsökonomie.

Am Round Table wurde diskutiert, dass es in den Weiterbildungsstätten vermittelt, d.h. von der Fachgesellschaft delegiert wird. Im Weiterbildungsprogramm ist der Punkte unter Kapitel 3 abgedeckt, aber nicht mehr explizit erwähnt. Die Expertenkommission hält fest, dass die Anforderungen im Weiterbildungsprogramm vermittelt werden und regt an, sobald wie möglich die Nennung der beiden Bereiche wieder in das Weiterbildungsprogramm zu integrieren.

Schlussfolgerung:

Die Anforderung ist erfüllt.

7. Kommunikation (Art. 4 Abs. 2 Bst. c)

Erwägungen:

Kommunikation ist in der WBO des SIWF erwähnt, Kapitel 2 („Communicator“). swiss orthopaedics/SGOT schreibt dazu, dass die Kommunikation sehr wichtig ist und die Weiterzubildenden in den Kliniken lernen, die Patienten über die diagnostische und therapeutische Vorgehensweise zu informieren und dies auch schriftlich zu dokumentieren. Die AbA's helfen bei der Überprüfung.

Schlussfolgerung:

Die Anforderung ist erfüllt.

8. Übernahme von Verantwortung im Gesundheitswesen (Art. 4 Abs. 2 Bst. d)

Erwägungen:

Die nachhaltige und langfristige Behandlung von Erkrankungen und Verletzungen des Bewegungsapparates ist zentraler Fokus der Orthopädie-Lehre. In der Schweiz wird z.B. der Erhalt des Gelenkes durch rekonstruktive Massnahmen auf hohem Niveau geschult. swiss orthopaedics/SGOT würde begrüessen, wenn sich die Weiterzubildenden schon früh fachgesellschaftspolitisch aktiv einbringen würden.

Schlussfolgerung:

Die Anforderung ist erfüllt.

9. Übernahme von Organisations- und Managementaufgaben (Art. 4 Abs. 2 Bst. e)

Erwägungen:

Die Weiterzubildenden übernehmen zum Teil wichtige Organisations- und Managementaufgaben, wie z.B. Dienstpläne, Abwesenheitsplanung usw.

Organisations- und Managementaufgaben werden im Rahmen der medizinischen Versorgung täglich erlebt und ausgeführt. Sie sind aber nicht expliziter Teil der Weiterbildung, da das Curriculum bereits mehr als gefüllt ist.

Betreffend Kurse, die den Übergang in die Selbstständigkeit erleichtern, informiert und unterstützt die FMH die jungen Fachärzte und Fachärztinnen.

Schlussfolgerung:

Die Anforderung ist erfüllt.

10. Interdisziplinarität – Interprofessionalität (Art. 4 Abs. 2 Bst. f)

Erwägungen:

swiss orthopaedics/SGOT sieht diese Anforderung als erfüllt. Es gibt Zusammenarbeit mit bspw. Radiologen, Rheumatologen, Anästhesie, Innere Medizin etc. und mit den Berufsgruppen wie Pflege und Physiotherapeuten im klinischen Alltag. Die Weiterzubildenden werden zudem früh angehalten, die Behandlungen in Zusammenarbeit mit den Grundversorgern zu gestalten. Sie lernen, die Anzahl der stationären Rehabilitationen niedrig zu halten und Verlegungen möglichst effizient und im Sinne rascher Wiedereingliederung in den Alltag zu gestalten. (SEB S. 7)

Schlussfolgerung:

Die Anforderung ist erfüllt.

Qualitätsbereich 2: Planung Evaluation

Leitlinie 2B

QUALITÄTSSTANDARDS

2B.1 Die Evaluation des Weiterbildungsgangs umfasst die Strukturen, die Prozesse und Ergebnisse (Art. 22 Abs. 2 und Art. 25 Abs. 1 Bst. e MedBG).

Erwägungen:

swiss orthopaedics/SGOT schreibt im Selbstevaluationsbericht, dass das Weiterbildungsprogramm, das e-Logbuch sowie die Weiterbildungsstätten die

Anforderungen gemäss MedBG Artikel 22 und 25 berücksichtigen. Zudem erlaube der Prozess der Weiterbildungskontrollen (DOPS, Mini-Cex) sowie die Prüfungen (Basisexamen, Anatomieprüfung, online-Prüfung in Tumoren des Bewegungsapparates und Kinderorthopädie, Schlussprüfung) eine strukturierte Erfolgskontrolle der Weiterbildung. Die Fachgesellschaft führt zudem jährlich ein freiwilliges Self-Assessment durch, das der aktuellen schriftlichen Facharztprüfung entspricht. Die dadurch gewonnenen Erkenntnisse nutzt swiss orthopaedics/SGOT, um die Weiter- und Fortbildung anzupassen und Bereiche, die ungenügend beantwortet wurden, stärker in die Fortbildung einbeziehen (SEB S. 8).

swiss orthopaedics/SGOT würde es jedoch begrüessen, den Zugang auf die E-Logbücher der Weiterzubildenden zu erhalten, um Erhebungen über die Anzahl potenzieller Weiterzubildende (also über den Bedarf) oder die Drop-out-Rate zu machen. Am Round Table wurde dazu diskutiert, dass dies aus rechtlichen Gründen nicht möglich ist. Sonstige Umfragen sind gemäss swiss orthopaedics/SGOT schwierig, da insgesamt 72 Weiterbildungsstätten vorliegen und die Weiterbildungsstättenleiter die dafür notwendigen Ressourcen nicht zur Verfügung haben.

Das jährliche Self-Assessment, an welchem die Mitglieder der swiss orthopaedics/SGOT zeitgleich mit der schriftlichen Facharztprüfung teilnehmen können, wird als BEST PRACTICE gewürdigt. Die Prüfung wird anonymisiert durchgeführt. Der Vorstand sieht die Ergebnisse; offensichtliche Schwächen im Gebiet werden über Fortbildungsangebote oder den Jahreskongress als Themen aufgenommen.

Die Evaluation des Weiterbildungsgangs wird somit gut und umfassend gewährleistet.

Die Expertenkommission unterstützt swiss orthopaedics/SGOT in den Bemühungen die Daten betreffend Anzahl Weiterzubildenden zu erheben. Es würde damit möglich werden, den Bedarf an Orthopäden in den Schweiz zu kennen und zu steuern. Auch zusätzliche gesundheitspolitische Planungen wären möglich. Im Moment liegt kein entsprechendes Instrument vor. Die Expertenkommission regt an – wenn möglich – diesbezüglich für die Zukunft eine Lösung zu finden..

Schlussfolgerung:

Der Standard ist erfüllt.

2B.2 Die für die Evaluation des Weiterbildungsgangs notwendigen Basisdaten sind definiert, werden laufend erhoben bzw. von der verantwortlichen Organisation zur Verfügung gestellt, analysiert und für die Qualitätsentwicklung verwendet.

Erwägungen:

Zu den Basisdaten gehören per Definition die Ergebnisse der jährlich durch das SIWF durchgeführten Umfrage bei den Weiterzubildenden und die Visitationen der Weiterbildungsstätten. Diese Daten werden laufend erhoben bzw. regelmässig vom SIWF zur Verfügung gestellt.

Die für die Evaluation des Weiterbildungsgangs notwendigen Basisdaten sind vorhanden

und werden für die Qualitätsentwicklung verwendet; bei schlechtem Abschneiden einer Weiterbildungsstätte findet eine Re-Evaluation im Rahmen einer SIWF Visitation statt.

Schlussfolgerung:

Der Standard ist erfüllt.

2B.3 Der Weiterbildungsgang umfasst Vorgaben zur Leistungsbeurteilung. Die Methoden zur Beurteilung der Weiterzubildenden einschliesslich der Kriterien zum Bestehen von Prüfungen und praktischen Evaluationen sind festgelegt, transparent und öffentlich.

Erwägungen:

Die im Weiterbildungsprogramm aufgeführten Lernziele (Kapitel 3) stellen umfassende Vorgaben für die Leistungsbeurteilung dar; der Prüfungsstoff umfasst den ganzen Lernzielkatalog. Die Kriterien zum Bestehen der Facharztprüfung sind im Kapitel 4 des WBP aufgeführt.

swiss orthopaedics/SGOT schreibt dazu, dass in den Kliniken zudem jährlich vier AbA's (Mini-Cex oder DOPS) stattfinden müssen, wie es durch die WBO vorgegeben ist. Alle 6 Monate finden auch Evaluationsgespräche im Rahmen interner, die Weiterzubildenden evaluierende Kaderkonferenzen statt. Dies ist aus den jeweiligen Weiterbildungskonzepten ersichtlich. Diese dienen gemäss SIWF-Vorgaben (WBO) vor allem der Dokumentation und der Sicherung des Weiterbildungsfortschritts sowie der Einleitung allenfalls notwendiger Korrekturmassnahmen. Dazu kommen die Prüfungen und das e-Logbuch sowie DOPS und Mini-CEX.

Die Prüfungsbedingungen, Leistungsbeurteilung und Kriterien sind definiert und kommuniziert.

Die Vorgaben zur Leistungsbeurteilung sind einerseits im WBP und andererseits in den Konzepten der Weiterbildungsstätten umfassend beschrieben und transparent.

Schlussfolgerung:

Der Standard ist erfüllt.

Qualitätsbereich 3: Inhalt des Weiterbildungsgangs

Leitlinie 3B

QUALITÄTSSTANDARDS

3B.1 Aufbau, Zusammensetzung und Dauer der Weiterbildung und die gewünschten Auswirkungen auf die berufliche Entwicklung sind mit klar definierten

Meilensteinen beschrieben. Das Verhältnis von Pflicht- und Wahlkomponenten ist klar festgelegt.

Erwägungen:

Der Aufbau, die Zusammensetzung und die Dauer der Weiterbildung sind im Weiterbildungsprogramm klar beschrieben (Kapitel 1 und 2). Die Weiterbildung ist strukturiert in eine Basisausbildung, die mit einem Basisexamen abgeschlossen wird. Danach folgt die fachspezifische Weiterbildung, die ihre klaren Meilensteine aufweist. Die jeweiligen Lernziele, welche die gewünschten Auswirkungen auf die berufliche Entwicklung beschreiben, sind in Kapitel 3 des WBP aufgeführt. Zudem sind die Kurse aufgeführt und die optionalen Möglichkeiten in den Kursprogrammen erwähnt. Der Fortschritt der Weiterbildung wird unter anderem im e-Logbuch festgehalten. Jährliche Evaluationsgespräche und Karrieregespräche sowie Weiterbildungsverträge ermöglichen eine klare Planung.

Die Meilensteine (Jahresziele), der Aufbau, Zusammensetzung und Dauer der Weiterbildung sind klar definiert, kommuniziert und dokumentiert.

Schlussfolgerung:

Der Standard ist erfüllt.

3B.2 Die Definition des Inhalts ist kompetenzbasiert und ergebnisorientiert. Die erwarteten Resultate werden mit qualitativen und/oder quantitativen Indikatoren beschrieben.

Erwägungen:

Die im Weiterbildungsprogramm aufgeführten Inhalte (Kapitel 3 Inhalt der Weiterbildung) sind kompetenzbasiert und ausgerichtet auf die spätere Berufsausübung. Der geforderte Kompetenzgrad ist jeweils angegeben. Qualitative Indikatoren zu den Lernzielen werden im Rahmen der AbAs erhoben und entsprechend im e-Logbuch wiedergegeben. Die Anzahl der Operationen werden quantitativ erhoben und qualitativ durch die Facharztprüfung.

Mit den Assessments wird die Kompetenz geprüft, die Instrumente des SWIF werden sauber umgesetzt und angewandt. Dazu kommen die Karrieregespräche, an welchen die quantitativen Resultate qualitativ besprochen werden.

Schlussfolgerung:

Der Standard ist erfüllt.

3B.3 Der Weiterbildungsgang beinhaltet sowohl praktische und klinische Arbeit als auch die zugehörige Theorie, die für die Berufsausübung und die evidenzbasierte Entscheidungsfindung im gewählten Fachgebiet erforderlich sind.

Erwägungen:

Gemäss der Gliederung und der Struktur des Weiterbildungsgangs beinhaltet dieser sowohl Theorie als auch praktische und klinische Arbeit (Weiterbildungsprogramm Kapitel 3). Dies wird u.a. mit dem E-Logbuch dokumentiert. Mindestens 2 Stunden pro Woche wird in den WBS-Kliniken strukturierte Theorie zur praktischen Arbeit gelehrt. Das WBP wird gesichert durch die Rückmeldungen aus der ETH-Studie sowie durch den Umstand, dass die Weiterbildungskommission von swiss orthopaedics/SGOT aus Vertretern der Universitätskliniken, Kantonsspitalern sowie Privat-Praxen und -Kliniken zusammengesetzt ist und so die Anforderungen an die Weiterbildung direkt aus dem „Daily Business“ kommen.

Schlussfolgerung:

Der Standard ist erfüllt.

ANFORDERUNGEN GEMÄSS MEDBG

Die Fachorganisation schildert die Erfüllung der folgenden MedBG-Artikel:

1. Würde des Menschen (Art. 17 Abs. 2 Bst. b)

Erwägungen:

Die allgemeinen Lernziele verlangen, dass in der Behandlung der Patientinnen und Patienten und im Kontakt mit Angehörigen die Würde des Menschen respektiert wird (WBO Art 3, Absatz 2).

swiss orthopaedics/SGOT schreibt, dass die Weiterbildungsstätten-Leiter die Weiterzubildenden den würdigen Umgang mit den Patienten lehren und in diesem durch die verschiedenen Berufsgruppen unterstützt werden (Pflege, Intensivstation, Anästhesie etc.).

Die Expertenkommission ist der Meinung, dass sich diese Anforderung aus der Natur der Sache der ärztlichen Behandlung ergibt und mit dem Staatsexamen schon vorgegeben ist (Humanmedizin-Ausbildung). Die Expertenkommission regt an, bei einer Überarbeitung des MedBG nicht „Würde des Menschen“ sondern die Befähigung zum „Achtungsvollen Umgang mit den Patientinnen und Patienten“ zu legiferieren.

Schlussfolgerung:

Die Anforderung ist erfüllt.

2. Begleitung der Patientin und des Patienten bis zum Lebensende (Art. 17 Abs. 2 Bst. c)

Erwägungen:

swiss orthopaedics/SGOT sieht diese Anforderung als teilweise erfüllt an. Die

spezialisierten Ethik- und Palliativteams der Spitäler unterstützen die Teams in diesem Bereich. Die Patienten der orthopädischen Chirurgie sind selten von Tumoren des Bewegungsapparates betroffen. swiss orthopaedics/SGOT schreibt dazu, dass sie eine Integration eines Weiterbildungs-Moduls dazu nicht begrüssen würde, da das Curriculum bereits sehr stark beladen sei (SEB S. 10).

Die Expertenkommission unterstützt die Argumentation swiss orthopaedics/SGOT und sieht das nicht als Kernaufgabe der Orthopädie. Zudem wird das interdisziplinär gehandhabt (Palliativmedizin) und gehört eher auf die Stufe des Staatsexamens, also in die Humanmedizin-Ausbildung, die zur Befähigung als Arzt führt.

Schlussfolgerung:

Die Anforderung ist erfüllt.

3. Präventivmassnahmen (Art. 17 Abs. 2 Bst. e)

Erwägungen:

swiss orthopaedics/SGOT schreibt dazu, dass sie im Bereich der Behandlungen von Überlastungen des Bewegungsapparates präventiv tätig ist (Bspw. Verletzungsprävention im Sport). In Zukunft wird das Erkennen von osteoporosebedingten Frakturen zusammen mit den Grunderversorgern von grosser Bedeutung sein; dies soll Teil der obligatorischen Weiterbildungen werden.

swiss orthopaedics/SGOT könnte Prävention von Verletzungen/Sportverletzungen im WBP bei der nächsten Revision erwähnen. Es ist noch nicht im WBP ausgewiesen, wird aber schon gemacht.

Schlussfolgerung:

Die Anforderung ist erfüllt.

4. Wirtschaftlichkeit (Art. 17 Abs. 2 Bst. f)

Erwägungen:

swiss orthopaedics/SGOT beschreibt, dass die Weiterzubildenden das Online-Modul Gesundheitsökonomie (<http://www.healthkey.ch/index.php?sprache=d>) obligatorisch absolvieren müssen und dass dieses von bereits ausgebildeten Orthopäden genutzt werde.

Das Weiterbildungsprogramm stellt sicher, dass die Weiterzubildenden befähigt sind, die ihnen zur Verfügung stehenden Mittel wirksam, zweckmässig und wirtschaftlich einzusetzen.

Schlussfolgerung:

Die Anforderung ist erfüllt.

5. Interprofessionelle Zusammenarbeit (Art. 17 Abs. 2 Bst. g und i)

Erwägungen:

Wie bereits unter Standard 1B.3 und bei den Anforderungen gemäss MedBG 1, 8 und 10 in Qualitätsbereich 1 geschildert, gehört die interdisziplinäre Zusammenarbeit zum Alltag der orthopädischen Chirurgie und Traumatologie des Bewegungsapparates.

(Vgl. dazu Anforderung gemäss MedBG 10 in Qualitätsbereich 1, S. 13).

Die interprofessionelle Zusammenarbeit ist für die orthopädischen Chirurgie und Traumatologie des Bewegungsapparates unabdingbar und es ist selbstverständlich, dass sie in jeden Schritt der Weiterbildung einfließt. Dies umfasst auch interdisziplinäre Treffen wie das Tumorboard.

Schlussfolgerung:

Die Anforderung ist erfüllt.

Qualitätsbereich 4: Inhalt des Beurteilungssystems

Leitlinie 4B

QUALITÄTSSTANDARDS

4B.1 Die Beurteilung beinhaltet formative und summative Methoden sowie laufendes Feedback über Fortschritte bezüglich Kompetenzen und Leistungen.

Erwägungen:

swiss orthopaedics/SGOT schreibt, dass formative Methoden die AbA's mit strukturiertem Feedback (mind. 4/Jahr), das *Bedside Teaching* und die Teaching-Assistenzen im Operationssaal gemäss Weiterbildungsprogramm seien. Die summative Kontrolle der Erfüllung aller Kriterien erfolgt über die Prüfungen (chirurgisches Basisexamen, Anatomieprüfung mit 4 chirurgischen Zugängen, online-Prüfung, Kinder- und Tumor-Orthopädie sowie die schriftliche und mündliche Schlussprüfung). Ergänzt werden die Instrumente der Beurteilung durch Karrieregespräche und das e-Logbuch.

Schlussfolgerung:

Der Standard ist erfüllt.

4B.2 Die Methoden zur Beurteilung der Weiterzubildenden einschliesslich der Kriterien zum Bestehen von Prüfungen sind festgelegt und werden sowohl den Weiterzubildenden als auch den Weiterbildnerinnen und Weiterbildnern und Prüfenden kommuniziert.

Erwägungen:

Die Methoden zur Beurteilung der Weiterzubildenden sind unter Standard 4B.1 aufgeführt. Sie sind im Weiterbildungsprogramm festgehalten und somit öffentlich zugänglich. Die Kriterien zum Bestehen von Prüfungen und deren Kommunikation sind unter Standard 2B.3 erläutert.

Das Prüfungsreglement ist ausführlich beschrieben im WBP Kapitel 4.

swiss orthopaedics/SGOT ergänzt dazu, dass die Vorträge an den Weiterbildungstagen und am Jahreskongress sehr genau auf die Anforderungen an die Weiterzubildenden angepasst werden (SEB S. 12).

Die Kriterien sind transparent und klar kommuniziert.

Schlussfolgerung:

Der Standard ist erfüllt.

4B.3 Die Beurteilung der Weiterzubildenden orientiert sich an den Bedürfnissen der Berufsausübung im öffentlichen Gesundheitswesen und in den ambulanten und stationären Sektoren (allenfalls unter Einbezug des Feedbacks von Patientinnen- und Patientenorganisationen, Gesundheitsdiensten und Fachstellen im öffentlichen Gesundheitswesen) und entspricht den fachspezifischen beruflichen Richtlinien.

Erwägungen:

Die Kriterien der Beurteilung sind unter Standard 2B.3 erläutert worden.

swiss orthopaedics/SGOT schreibt, dass Prüfungsinhalte laufend den neuen Erkenntnissen angepasst werden. Durch das „Self-Assessment“, bei welchem Facharzt-Träger die schriftliche Prüfung selber absolvieren und Erkenntnisse daraus gewonnen werden, ist das sicher gestellt. (SEB S. 12). Zudem seien alle orthopädischen Kliniken an einem regen Austausch mit den Hausärzten interessiert (Gefässe sind gemeinsame Fortbildungen, hand-on-Kurse etc.) und auch in der Praxis gelebt.

Schlussfolgerung:

Der Standard ist erfüllt.

4B.4 Die Weiterbildungsstätten pflegen eine Kultur des konstruktiven Umgangs mit Fehlern, die von geeigneten Instrumenten wie z. B. einem *Critical Incident*

Reporting System (CIRS) unterstützt wird.

Erwägungen:

Die Kultur des konstruktiven Umgangs mit Fehlern wird in den Weiterbildungsstätten gepflegt, wo auch CIRS verwendet werden (wie im WBP Kapitel 5.1 aufgeführt). CIRS bzw. Audit-, Risk-Management-Systeme stehen in den Weiterbildungsstätten zur Verfügung. CIRS ist ein anonymisiertes Reporting System, das ermöglicht, beobachtete Probleme zu melden, ohne persönliche Nachteile befürchten zu müssen. Es findet nach der Meldung eine online-Diskussion statt, ein Problem kann aber auch aufgegriffen und zum Thema mit Problemlösung gemacht werden. Dafür gibt es CIRS-Verantwortliche.

Im Rahmen der Visitationen wird die Umsetzung der Vorgabe überwacht. swiss orthopaedics/SGOT regt an, ein spitalübergreifendes CIRS-System einzuführen, bei dem die Erkenntnisse breiter angewandt werden könnten. (SEB S. 12)

Schlussfolgerung:

Der Standard ist erfüllt.

ANFORDERUNGEN GEMÄSS MEDBG

Die Fachorganisation schildert die Erfüllung der folgenden MedBG-Artikel:

**1. Erkennen und Berücksichtigen der eigenen und der beruflichen Grenzen
(Art. 7 Bst. a)**

Erwägungen:

Gemäss swiss orthopaedics/SGOT sind diese Anforderungen bereits im Medizinstudium angelegt. (SEB S. 12)

In der Weiterbildung werden den Weiterzubildenden Tutoren zugeteilt (Kaderärzte), die mithilfe von Evaluationsgesprächen und Teaching-Assistenzen schrittweise in das Fach einführen und die Leistungen der Weiterzubildenden regelmässig beurteilen.

Durch das Weiterbildungssystem wird das Erkennen und Berücksichtigen der eigenen und beruflichen Grenzen gut ausgebildet und umgesetzt sowie gefördert und gesichert.

Schlussfolgerung:

Die Anforderung ist erfüllt.

**2. Erweitern und Ergänzen sowie Anwenden der beruflichen Kompetenzen
(Art. 6 Abs. 1 Bst. a – i, Art. 6 Abs. 2)**

Erwägungen:

swiss orthopaedics/SGOT schreibt, dass sie strukturierte Fortbildungsangebote

(Kongresse, Kurse etc.) auf der Webseite öffentlich zugänglich macht. Die Eingabe der Fortbildungscredits ist über die Homepage des SIWF per Selbstdeklaration geregelt, wird aber stichprobenartig überprüft. Zudem verfügt sie über das bereits erwähnte „Self-Assesment“ ein Instrument, über welches sie Lücken feststellen kann, und so das Weiter- und Fortbildungsprogramm anpassen kann (vgl. dazu die Ausführungen zu Standard 2B.1, S. 14).

Schlussfolgerung:

Die Anforderung ist erfüllt.

Qualitätsbereich 5: Durchführung des Weiterbildungsgangs

Leitlinie 5B

QUALITÄTSSTANDARDS

5B.1 Die Lehr- und Lernmethoden, die Grundsätze des Feedbacks und die Prinzipien der Supervision der Weiterzubildenden sind beschrieben. Sie stehen im Einklang mit den jeweiligen Weiterbildungselementen/ -modulen und Lernfortschritten und fördern ein unabhängiges und reflexives Denken sowie eine evidenzbasierte Berufsausübung.

Erwägungen:

Das Weiterbildungsprogramm bildet die Grundlage. Die Lehr- und Lernmethoden sowie die Organisation der Supervision sind in den Weiterbildungskonzepten der WB-Stätten beschrieben, die wiederum durch Visitationen und Evaluationen der Weiterzubildenden qualitätsgesichert sind. Zudem haben die WBS neben den WBS-Leiter Weiterbildungsverantwortliche oder „Tutoren“ auf Stufe Oberarzt oder Leitender Arzt, so dass die Supervision engmaschig erfolgen kann.

Der Standard ist erfüllt.

5B.2 Die Fachgesellschaft setzt sich dafür ein, dass die erforderlichen beruflichen Erfahrungen, Verantwortungsbereiche und Aufgaben definiert sind und dass die Lehrerfahrung und wissenschaftliche Qualifikation der Weiterbildnerinnen und Weiterbildner und Dozierenden laufend überprüft, gefördert und gewürdigt werden (Art. 25 Abs. 1 Bst. g MedBG).

Erwägungen:

Die Weiterbildner/-innen müssen Anforderungen genügen, welche im Weiterbildungsprogramm aufgeführt sind (Kapitel 5, bzw. 5.1). Die Visitationen durch das SIWF verschaffen zusätzlich Klarheit über die berufliche Erfahrung, die Verantwortungsbereiche und die Aufgaben von Weiterzubildenden. Die Weiterbildner/-innen werden durch die Fortbildung, zu welcher sie verpflichtet sind, gefördert. Zusätzliche Informationen über die Qualifikation der verschiedenen Weiterbildner/-innen erhält die Fachgesellschaft über die jährlich vom SIWF durchgeführte Umfrage bei den Weiterzubildenden. swiss orthopaedics/SGOT verlangt eine kontinuierliche Fortbildung aller Mitglieder. Zudem bietet

das SIWF „teach-the-teacher“ Kurse an, die von den Weiterbildnern genutzt werden. Anlässlich der Visitationen werde überprüft, ob diese Kurse absolviert wurden (SEB S. 14).

Am Round Table wurde von swiss orthopaedics/SGOT positiv aufgenommen, dass die Expertenkommission empfehlen möchte, dass die Weiterbildnerinnen und -bildner obligatorisch den SIWF „teach-the-teacher“-Kurs absolvieren müssen.

Schlussfolgerung:

Der Standard ist erfüllt.

Empfehlung: Die Expertenkommission empfiehlt eine Verpflichtung der Weiterbildner und Weiterbildnerinnen zur Absolvierung des „teach-the-teacher“ Kurses des SIWF. Eine periodische Überprüfung der Teacher-Qualität ist anzustreben.

5B.3 Das Weiterbildungsprogramm ermöglicht es den Weiterzubildenden, ein breites Spektrum an Erfahrungen im gewählten Fachgebiet zu gewinnen, einschliesslich fachlicher Tätigkeit im Notfalldienst. Die Anzahl Patientinnen und Patienten und die Fallmischung bzw. die Aufgabenbereiche und betreuten Projekte ermöglichen berufliche Erfahrung in allen Aspekten des gewählten Fachgebiets.

Erwägungen:

Das Spektrum wird definiert durch das Weiterbildungsprogramm und die Kliniken, an welchen die Weiterbildung durchlaufen wird. Die Weiterbildung muss an mindestens zwei Kliniken absolviert werden, davon mindestens 2 Jahre an einer A-Klinik, was ein breites Spektrum gewährleistet. Mindestens 3 Jahre der Weiterbildung müssen in einer traumatologischen Weiterbildung-Klinik erfolgen, die in genügendem Ausmass verunfallte Patienten behandelt.

Schlussfolgerung:

Der Standard ist erfüllt.

5B.4 Die Weiterbildung wird in einem entlohnten Arbeitsverhältnis im gewählten Fachgebiet durchgeführt und beinhaltet die Mitarbeit in allen Aktivitäten, die für die Berufsausübung im Fachbereich relevant sind.

Erwägungen:

Weiterzubildende (in der Regel Assistenzärzte) sind grundsätzlich in einem entlohnten Arbeitsverhältnis angestellt und unterschreiben zusätzlich einen Weiterbildungsvertrag. Es gibt Kontrollmechanismen des Berufsverbandes VSAO. Das Weiterbildungskonzept jeder Weiterbildungsstätte gibt den Weiterzubildenden Auskunft über die verschiedenen Aufgaben. Gemäss Ziffer 5.1 muss das WBS-Konzept auch die Vermittlung der Lerninhalte zeitlich und inhaltlich strukturiert dokumentieren.

Dieser Aspekt ist entsprechend den gesetzlichen Vorgaben in der Schweiz gesichert und

wird von den WB-Stätten angewendet.

Schlussfolgerung:

Der Standard ist erfüllt.

5B.5 Die Weiterbildung fördert die interprofessionelle und interdisziplinäre Zusammenarbeit (Art. 6 Abs. 1 Bst. f, Art. 17 Abs. 2 Bst. g, Art. 17 Abs. 2 Bst. i MedBG). Eine koordinierte Multi-Site-Weiterbildung im gewählten Fachgebiet ist möglich, um den Kontakt mit verschiedenen Bereichen des Fachs und das Beherrschen der beruflichen Grundsätze zu vermitteln.

Erwägungen:

Die Bedeutung von Interdisziplinarität und Interprofessionalität für das Fachgebiet der orthopädischen Chirurgie und Traumatologie des Bewegungsapparates ist schon mehrmals erwähnt worden (Qualitätsbereich 1, Anforderung gemäss MedBG 10; Qualitätsbereich 3, Anforderung gemäss MedBG 5).

swiss orthopaedics/SGOT schreibt dazu, dass der Alltag von verschiedenen „Schnitt- und Naht-Stellen“ geprägt ist. Enge Kooperationspartner sind z.B. die Physiotherapeuten (stimmt für die Kliniken). Viele Weiter- und Fortbildungen werden gemeinsam veranstaltet. Ärztliche Bereiche der Vor- und Nachsorge wie Hausärzte und REHA-Kliniken werden laufend in die klinikinternen Prozesse einbezogen.

Schlussfolgerung:

Der Standard ist erfüllt.

Qualitätsbereich 6: Durchführung der Evaluation

Leitlinie 6B

QUALITÄTSSTANDARDS

6B.1 Die gewählten Beurteilungsmethoden (z. B. Multiple Choice, Essay-Fragen, OSCE, Mini-CEX, AbA) sind jeweils geeignet, um optimal auf die berufliche Praxis vorzubereiten.

Erwägungen:

swiss orthopedics/SGOT hält fest, dass gemäss WBO AbA's 4 Mal jährlich durchgeführt werden. Dabei stehen zurzeit die Standard-Formulare (DOPS/Mini-CEX) zur Verfügung, die den beruflichen Alltag reflektieren. Das Prüfungsreglement definiert Prüfungsziel, -stoff, -art und -modalitäten. Die Facharztprüfung umfasst theoretische und mündlich-praktische Teile.

Die Beurteilungsmethoden werden massgeblich vom SIWF vorgegeben. Das Weiterbildungsprogramm hat die Vorgaben übernommen und umgesetzt.

swiss orthopaedics/SGOT ergänzt, dass in der Anatomieprüfung zudem die Weiterzubildenden die 4 häufigsten operativen Zugangswege durchführen müssen, was eine sehr realitätsnahe Prüfung darstellt.

Schlussfolgerung:

Der Standard ist erfüllt.

6B.2 Über die Erfüllung von Leitbild und Zielen des Weiterbildungsgangs wird periodisch durch die fachlich-wissenschaftliche Leitung berichtet.

Erwägungen:

swiss orthopaedics/SGOT verfügt über eine aktive Weiterbildungskommission, deren Präsidentin im Vorstand Einsitz hat und regelmässig über Entwicklungen in der Weiterbildung berichtet. Im Vorstand werden Leitbild und Weiterbildung harmonisiert. Durch die Zusammensetzung der Weiterbildungskommission ist eine Rückkopplung an die Anforderungen aus der Praxis gegeben (vgl. dazu Standard 8B.1).

An der Jahresversammlung der Fachgesellschaft informieren die jeweiligen Präsidenten der Kommissionen über die relevanten Geschäfte sowie auch schriftlich im Bulletin, d.h. es findet eine breite, periodische und standardisierte Information über die Weiterbildung statt. Prüfungsergebnisse werden in der Prüfungskommission und Vorstand eingehend diskutiert.

Schlussfolgerung:

Der Standard ist erfüllt.

Qualitätsbereich 7: Ergebnis (Qualifikationsprofil) des Weiterbildungsgangs

Leitlinie 7B

QUALITÄTSSTANDARDS

7B.1 Die geforderten Kompetenzen und Leistungen der Weiterzubildenden sind beschrieben und allen beteiligten Personen kommuniziert. Sie werden fortlaufend überprüft.

Erwägungen:

Die geforderten Kompetenzen der Weiterzubildenden (Day-One Competencies) sind im Weiterbildungsprogramm unter Kapitel 2 und 3 beschrieben (inkl. erforderlichem Kenntnisgrad) und in den jeweiligen WBS-Konzepten publiziert und überprüfbar. Die fortlaufende Überprüfung findet anhand des E-Logbuchs und der AbA's statt.

Schlussfolgerung:

Der Standard ist erfüllt.

7B.2 Die Fachgesellschaft trägt die Verantwortung, dass die Weiterbildungsziele effektiv und effizient erreicht werden können. Die Beurteilung der Kompetenzen und der Leistungen ist standardisiert, transparent und steht mit den Weiterbildungszielen im Einklang.

Erwägungen:

Die Weiterbildung wird an anerkannte Weiterbildungsstätten delegiert. Die Fachgesellschaft stellt mittels Vorgaben im Weiterbildungsprogramm sicher, dass die Beurteilungsinstrumente (AbA, Zeugnisse, Prüfungen, Visitationen) für Kompetenzen standardisiert und korrekt eingesetzt werden. Die Weiterbildungsstätten haben gemäss den Vorgaben des WBP ein Weiterbildungskonzept zu erstellen. Die Überprüfung erfolgt durch die Fachgesellschaft und das SIWF.

Die abschliessende Kontrolle darüber, ob die Ziele effizient und effektiv erreicht werden, geschieht mit dem Bestehen oder Nicht-Bestehen der Facharztprüfung und mit der Erreichung des Facharzttitels.

Schlussfolgerung:

Der Standard ist erfüllt.

7B.3 Es existiert ein Prozess für die Anrechnung von Weiterbildungskomponenten bzw. -modulen, die im Ausland absolviert werden.

Erwägungen:

Es ist möglich, Teile der Weiterbildung im Ausland zu absolvieren (Weiterbildungsprogramm Kapitel 2.1.5) gemäss Art 33. WBO SIWF. Aufgrund der rechtlichen Grundlagen wird gefordert, dass 2 Jahre der fachspezifischen Weiterbildung in der Schweiz absolviert werden. Auslandsaufenthalte im Rahmen der Weiterbildung werden von der Fachgesellschaft unterstützt und gefördert, es wird aber empfohlen betreffend Anerkennung vorgängig die Zustimmung der Titelkommission einzuholen.

Das Weiterbildungsprogramm regelt, welche Anforderungen gestellt und wie diese geprüft werden.

Schlussfolgerung:

Der Standard ist erfüllt.

Qualitätsbereich 8: Evaluation der Resultate

Leitlinie 8B

QUALITÄTSSTANDARDS

8B.1 Eine Beurteilung der Weiterbildung durch die Weiterbildnerinnen und Weiterbildner sowie die Weiterzubildenden geschieht fortlaufend.

Erwägungen:

Die Weiterzubildenden können die Weiterbildungsstätten in der jährlich vom SIWF bei der ETH Zürich in Auftrag gegebenen Umfrage beurteilen.

Durch die Zusammensetzung der Weiterbildungskommission (je ein Vertreter der fünf Universitätskliniken, drei Spitalärzte und zwei Ärzte aus der Praxis) ist eine repräsentative Vertretung der Schweizer Orthopäden gegeben. (SEB S. 17).

Die Beurteilung der Weiterbildung durch die Weiterbildner findet einerseits über die Weiterbildungskommission statt, andererseits über die jährliche Klausur der Weiterbildungsstätten-Leiter der A und B-Kliniken sowie der Regionalpräsidenten.

Schlussfolgerung:

Der Standard ist erfüllt.

8B.2 Kriterien bzw. Indikatoren für die Beurteilung der Kompetenzen und Leistungen (performance) sind für die einzelnen Weiterbildungsabschnitte festgelegt.

Erwägungen:

Die Kriterien sind bereits mehrmals beschrieben worden (Vgl. dazu die Standards 2B.3, 4B.2, 4B.3, 7B.2).

Die Kriterien bzw. Indikatoren für die Beurteilung der Kompetenzen und Leistungen sind durch die Konzepte der Weiterbildungsstätten definiert und umgesetzt und in den E-Logbüchern enthalten. Die Staffelung der Prüfungen ermöglicht eine stufenweise Beurteilung des Lernerfolges.

Die Weiterbildungsstätten haben diese Vorgaben/Kriterien/Indikatoren in den Konzepten übernommen und klar definiert.

Schlussfolgerung:

Der Standard ist erfüllt.

8B.3 Der Weiterbildungsgang enthält einen Mechanismus zur Früherkennung allfällig ungenügender Leistung oder mangelnder Kompetenzen, die die Berufsausübung in eigener fachlicher Verantwortung negativ beeinflussen könnten. Eine entsprechende Beratung der Weiterzubildenden ist sichergestellt.

Erwägungen:

Mit der engen Begleitung der Weiterzubildenden im Alltag durch die Weiterbildungsstätte und mit dem Führen des E-Logbuchs sind zwei Mechanismen vorhanden, um die Früherkennung allfällig ungenügender Leistungen oder mangelnder Kompetenzen zu gewährleisten.

Die Instrumente der strukturierten Evaluationsgespräche durch den Weiterbildungsstätten-Leiter oder Tutor, die AbA's und das E-Logbuch stellen eine Früherkennung sicher. Ggf. können eine gezielte Beratung und nötigenfalls neue Zielvereinbarungen den WZB unterstützen oder entlasten.

Schlussfolgerung:

Der Standard ist erfüllt.

Qualitätsbereich 9: Qualitätssicherung und -entwicklung des Weiterbildungsgangs

Leitlinie 9B

QUALITÄTSSTANDARDS

9B.1 Auf der Grundlage einer Konklusion, in welcher der Weiterbildungsgang an den vorliegenden Qualitätsstandards gemessen wird, ist ein Massnahmenplan für die Zukunft zu skizzieren, der aufzeigt, wie die Weiterentwicklung des Weiterbildungsgangs für die Zeitspanne bis zur nächsten Akkreditierung geplant ist.

Erwägungen:

swiss orthopaedics/SGOT verweist an dieser Stelle auf die kürzlich vorgenommene Überarbeitung des Weiterbildungsprogramms und insbesondere den Umstand, dass neu zwei Jahre der Weiterbildung an einer A-Klinik absolviert werden müssen. Dies gewährt einen kritischeren Umgang mit der operativen Indikationsstellung insbesondere in der Primärendoprothetik.

Kritisch stellt swiss orthopaedics/SGOT fest, dass dies nur für Fachärzte mit inländischen Facharztexamen gilt. Mit der Anzahl der ausländisch ausgebildeten Fachärzte, die zugelassen werden, und diese Anforderungen nicht erfüllen, wird dies aber problematisch werden.

Am Round Table wurde vertieft ein möglicher zukünftiger Massnahmenplan mit der Fachgesellschaft diskutiert. Obwohl die grundsätzlichen Änderungen und Anpassungen im Weiterbildungsprogramm gemacht sind, werden weitere Massnahmen in Erwägung gezogen:

- Die Weiterzubildenden sollen in die Weiterbildungskommission einbezogen werden
- Weiteres Ziel ist es, herauszufinden, wie viele Weiterzubildende es gibt und in welchem Weiterbildungsstand sie sich befinden (Daten erheben)
- Einführung der periodischen Evaluation der Teaching-Qualität der Weiterbildner

- Überlegungen die Prüfungen in der internationalen Medizinsprache Englisch durchzuführen, auch um den Zugang zu internationalen Fragepools zu erhalten

Die Expertenkommission erachtet die geplanten Massnahmen als sinnvoll und unterstützt die swiss orthopaedics/SGOT in ihren Bemühungen.

Schlussfolgerung:

Der Standard ist erfüllt.

9B.2 Die kontinuierliche Erneuerung/Qualitätssicherung des Weiterbildungsgangs umfasst:

- die Anpassung des Leitbilds und der Ziele des Weiterbildungsgangs an wissenschaftliche, sozioökonomische und kulturelle Entwicklungen;
- die fortlaufende Anpassung der Weiterbildungsstrukturen und -prozesse in Bezug auf ihre Zweckmässigkeit;
- die Anpassung von Aufbau, Zusammensetzung und Dauer der Weiterbildungsgänge an die Entwicklungen des Fachgebiets.

Erwägungen:

swiss orthopaedics/SGOT schreibt, dass die Weiterbildung laufend den Bedürfnissen der Bevölkerung und den sozioökonomischen Rahmenbedingungen entsprechend angepasst werde. Rückkopplung geschieht über die Weiterbildungskommission aber auch über den Erfahrungsaustausch bei den aufwändig durchgeführten Fachexamina sowie den Visitationen der Weiterbildungsstätten. Zudem werde sich das Fach zunehmend in Subspezialisierungen differenzieren. Dabei muss aber jeder Orthopäde das „Grundwissen“ (Untersuchungstechniken sowie Fachwissen des gesamten Bewegungsapparates) beherrschen. SO/SGOT schreibt, dass die zunehmende Verlagerung von einfachen Eingriffen in den ambulanten Bereich dazu führen wird, dass die grösseren Spitäler Kooperationen mit geriatrischen Einrichtungen und Reha-Kliniken werden verstärken müssen, um Kapazitäten für die Akutversorgung freizuhalten.

Schlussfolgerung:

Der Standard ist erfüllt.

Qualitätsbereich 10: Qualitätssicherung der Evaluation

Leitlinie 10B

QUALITÄTSSTANDARDS

10B.1 Die Angemessenheit der Beurteilungsmethoden ist dokumentiert und evaluiert.

Erwägungen:

Die Beurteilungsmethoden (Evaluationsgespräche, Prüfungen, AbA's, E-Logbuch) sind vom SIWF vorgeschrieben und im Prüfungsreglement definiert unter Kap. 4 im WBP. Mittels der jährlichen ETH-Befragungen der Weiterzubildenden werden zusätzlich Defizite evaluiert. Bei schlechten Ergebnissen gibt es Visitationen der betreffenden Weiterbildungsstätten.

swiss orthopaedics/SGOT schreibt zudem, dass die Fragen und entsprechend die Beurteilung aus dem klinischen Alltag gewonnen werden und in der Prüfungskommission bzw. in der Weiterbildungskommission einmal jährlich auf Aktualität und Schwierigkeitsgrad hin evaluiert werden. Auch das „Self-Assesement“ ermöglicht, dass die klinische Relevanz der Beurteilungsmethoden weiter validiert wird.

Schlussfolgerung:

Der Standard ist erfüllt.

10B.2 Die Fachgesellschaft sorgt dafür, dass bei der Auswahl, der Anerkennung und der Einteilung der Weiterbildungsstätten in Kategorien (z. B. A, B und C in der Humanmedizin) die Anzahl Patientinnen und Patienten und die Fallmischung breite klinische Erfahrungen in allen Aspekten des gewählten Fachgebiets ermöglichen.

Erwägungen:

Das Weiterbildungsprogramm regelt im Kapitel 5.1 welche Voraussetzungen („Kriterienraster“) erfüllt sein müssen, um als Weiterbildungsstätte A und B bzw. C eingeteilt zu werden.

swiss orthopaedics/SGOT ergänzt, dass die Weiterbildung eine ausgewogene Mischung aus hochspezialisierten und praxisnäheren Kliniken mit häufigen Krankheitsbildern bietet. Somit erhalten die Weiterzubildenden einen repräsentativen Einblick in das CH-Gesundheitssystem.

Schlussfolgerung:

Der Standard ist erfüllt.

4 Gesamtbeurteilung mit Stärken und Herausforderungen

Das Weiterbildungsprogramm stellt ein ausgewogenes und breites sowie qualitativ hoch stehendes Curriculum zum Erreichen des Facharztstitels für orthopädische Chirurgie und Traumatologie des Bewegungsapparates dar. Mit all ihren Aspekten befähigt die Weiterbildung zur späteren selbstständigen und eigenverantwortlichen Tätigkeit. Die Weiterbildung ist sehr systematisch und gut strukturiert. Die regelmässige Überprüfung der Weiterbildung und zeitnahe Weiterentwicklungen finden statt.

Als Stärken sind insbesondere zu nennen:

- Das WBP ist praxisnahe auf die Ansprüche/Bedürfnisse der Patienten und des CH-Gesundheitswesens ausgerichtet
- Das WBP ist im europäischen Vergleich äusserst anspruchsvoll
- Hohe Strukturqualität der Weiterbildung
- Vorstand und Weiterbildungskommission räumen der Weiterbildung insgesamt eine hohe Priorität ein
- Die Qualitätsansprüche durch das Weiterbildungsprogramm sind sehr hoch

Die im Bericht beschriebenen Anregungen und die Empfehlung hat swiss orthopaedics/SGOT anlässlich des Round Table begrüssend aufgenommen. Einige Punkte, die die Expertenkommission besonders unterstreichen möchte, sind hier nochmals aufgeführt:

- Sicherung der Qualität der Weiterbildnerinnen und Weiterbildner durch „teach-the-teacher“-Kurse
- Die Strukturen der Weiterbildungsstätten sind nach Möglichkeit besser zu monitorisieren
- Es sollte ein Weg gefunden werden, um die Zahl der aktuell in der Weiterbildung stehenden Ärzte und Ärztinnen und den Bedarf an Weiterbildungsstellen zu erheben

Herausforderung könnte sein, dem hohen Anspruch an die Qualität der Weiterbildung gerecht zu werden, der konterkariert wird durch das politische Umfeld: Die Expertenkommission möchte an dieser Stelle auf zwei Herausforderungen eingehen, die auch von swiss orthopaedics/SGOT im Selbstbeurteilungsbericht aufgegriffen worden sind, aber mit der Akkreditierung und der sehr hohen Qualität der Weiterbildung nichts (oder nicht direkt) zu tun haben.

1. Qualität der Weiterbildung: Wie oben festgehalten handelt es sich um ein sehr anspruchsvolles WBP. Die Qualität einer Weiterbildung und der damit verbundenen Qualitätssteigerung der ärztlichen Versorgung ist nur dann gegeben, wenn die in einem Land tätigen Ärzte die anspruchsvolle Weiterbildung auch selbst absolviert haben. Die Erteilung des Äquivalenztitels ist primär ein politischer Entscheid, hinsichtlich den Qualitätsansprüchen aber problematisch.

Schon gegenwärtig weiss die Mehrheit der zugelassenen Fachärzte eine ausländische, qualitativ weniger anspruchsvolle Weiterbildung aus. Dies hat Auswirkungen auf das qualitative Niveau der ärztlichen Versorgung. Zusätzlich bedingt diese Praxis eine geringe bzw. Nicht-Wertschätzung derjenigen, welche die sehr anspruchsvolle Weiterbildung in der Schweiz abgeschlossen haben. Festzuhalten ist, dass in der EU grosse Unterschiede bezüglich den Bedingungen zum Erlangen des Facharztstitels bestehen. So ist es in Deutschland bspw. der Fall, dass „erste-Hand“-Assistenzen bei Operationen den eigenhändig durchgeführten Operationen gleichgestellt werden. In Italien werden zum Erreichen des Facharztstitels nur 10 orthopädische Eingriffe verlangt, in der Schweiz sind es 450. Hier sieht die Expertenkommission eine grosse Herausforderung für die Schweiz und die Versorgungsqualität der Bevölkerung. swiss orthopaedics/SGOT versucht mit eigenen Massnahmen dieser Entwicklung in ihrem Rahmen und ihren Möglichkeiten entgegenzuwirken. Die Expertenkommission unterstützt diese Bemühungen, ist aber auch der Ansicht, dass die Politik seitens des Bundes/der Kantone bei der Anerkennung von Äquivalenztiteln dieser Situation Rechnung tragen respektive Verantwortung übernehmen muss.

2. Generell: Der Facharzt/die Fachärztin sollte diagnostische und therapeutische Entscheide zum Wohle seiner Patienten und Patientinnen in eigener Kompetenz treffen können, ohne ein Weisungsrecht Dritter. Dazu verpflichtet ihn/sie schon die geltende FMH-Standesordnung.

Heute sieht sich der Arzt/die Ärztin zunehmenden Pressionen verschiedener Richtungen und Interessen ausgesetzt, wie z.B. der jeweiligen Spitalleitung, der politischen Instanzen oder der Kostenträger.

Alle reden von Qualität, doch der praktisch ausschliesslich bestimmende Faktor scheint alleine der materielle/ökonomische Aspekt zu sein. Die Ärzte sollen und müssen Strategien entwickeln, diesem Druck standzuhalten um ihre Eigenständigkeit zu bewahren. Nur der in eigener Kompetenz entscheidende Arzt kann auch eigenverantwortlich ethisch handeln.

5 Schlussfolgerung und Akkreditierungsantrag

Die Expertenkommission empfiehlt die Akkreditierung des WBP Orthopädische Chirurgie und Traumatologie des Bewegungsapparates ohne Auflagen.

6 Rückmeldung des MedBG-Ausschuss des Schweizerischen Akkreditierungsrats

Die Teilnahme von drei Weiterzubildenden am Round Table wird begrüsst. Unter Berücksichtigung des Titels Traumatologie des Bewegungsapparats sollte es mehr Kurse im Bereich Notfall geben.

7 Liste der Anhänge

1. Stellungnahme von swiss orthopaedics/SGOT vom 15.11.2017.

AAQ - Schweizerische Agentur für
Akkreditierung und Qualitätssicherung
z.Hd. Frau Monika RISSE
Postfach
Effingerstrasse 15
3001 Bern

Grandvaux, 15. November 2017 / rz

Gutachten Akkreditierung 2018

Sehr geehrte Frau Risse

Wir haben das Gutachten der Experten im Rahmen der Akkreditierung 2018 für die Weiterbildung „Orthopädische Chirurgie und Traumatologie des Bewegungsapparates“ zur Kenntnis genommen.

Gerne nehmen wir dazu wie folgt Stellung:

Das Gutachten nimmt die aktuellen Herausforderungen in der Weiterbildung im Hinblick auf die Arbeitszeitbeschränkung und die höheren Ansprüche an die Qualität der Versorgung wahr. Es anerkennt die Fortschritte, die in den letzten Jahren zur Verbesserung der Qualität der Weiterbildung gemacht wurden.

Die Vorschläge, insbesondere im Bereich der Qualifizierung und Fortbildung der Weiterbildungner selbst, nehmen wir gerne entgegen und werden dies im Rahmen der Weiterbildungskommission besprechen und in der Zukunft sicherlich auch implementieren.

Wir stimmen mit dem Gutachten überein und bedanken uns herzlich für die vielen wertvollen Hinweise.

swiss orthopaedics



Prof. Dr. med. Bernhard Jost
Präsident



PD Dr. med. Karim Eid
Vizepräsident



PD Dr. med. Ariane Gerber-Popp
Präsidentin Weiterbildungskommission



schweizerische agentur
für akkreditierung
und qualitätssicherung

Effingerstrasse 15
Postfach,
CH-3001 Bern
Tel. +41 31 380 11 50
www.aaq.ch
info@aaq.ch